

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 23

München, den 28. Dezember

1959

Datum	Inhalt	Seite
22. 12. 1959	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ . . . . .	311
22. 12. 1959	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ . . . . .	314
18. 12. 1959	Bekanntmachung betreffend die Abkommen über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten und über die Koordinierung des ersten Fernsehprogramms vom 17. April 1959 . . . . .	318
22. 12. 1959	Verordnung über die Zuständigkeiten im Planfeststellungsverfahren nach dem Luftverkehrsgesetz . . . . .	320
7. 12. 1959	Verordnung zur Änderung der Fleischbeschauverordnung . . . . .	320
25. 11. 1959	Verordnung über die Zuständigkeit zur Genehmigung von Ausnahmen von der Vorschrift des § 53 Abs. 4 Satz 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung . . . . .	323
9. 12. 1959	Dritte Verordnung zur Änderung der Ausnahmeverordnung zum Sprengstoffgesetz . . . . .	323
10. 12. 1959	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Moorwirtschaft und Landkultur . . . . .	323
11. 12. 1959	Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Königssee“ im Landkreis Berchtesgaden . . . . .	323
14. 12. 1959	Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen . . . . .	325
17. 12. 1959	Verordnung über die Übertragung von Befugnissen der Landesjustizverwaltung nach § 224 der Bundesrechtsanwaltsordnung . . . . .	325
21. 12. 1959	Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Grunderwerbsteuerbefreiung für den sozialen Wohnungsbau — II. GrESWDB — . . . . .	325
30. 11. 1959	Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über Beihilfen . . . . .	327
10. 12. 1959	Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst (DBJuVAPO) . . . . .	332
	Hinweise . . . . .	332

## Zweites Gesetz

### zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“

Vom 22. Dezember 1959

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### Art. 1

Das Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ vom 10. August 1948 (BayBS II S. 635), wird wie folgt geändert:

#### 1. § 1 erhält folgende Fassung:

I. Der Bayerische Rundfunk ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München. Er hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen dieses Gesetzes und die den gemeinnützigen Anstalten zuerkannten Vorrechte.

II. Bei Verletzung des Selbstverwaltungsrechts ist die Anfechtungsklage nach dem Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom

25. September 1946 (BayBS I S. 147) gegeben.

#### 2. § 2 erhält folgende Fassung:

Aufgabe des Bayerischen Rundfunks ist die Veranstaltung und Vermittlung von Sendungen in Wort, Ton und Bild über die von ihm betriebenen Anlagen.

#### 3. § 3 (neu) erhält folgende Fassung:

Der Bayerische Rundfunk ist gehalten, mit den anderen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik in allen Bereichen zusammenzuarbeiten, welche die gemeinsame Durchführung von Aufgaben voraussetzen.

#### 4. § 4 (§ 3 des jetzigen Gesetzeswortlautes) erhält folgende Fassung:

I. Die Sendungen des Bayerischen Rundfunks dienen der Bildung, Unterrichtung und Unterhaltung. Sie sollen von demokratischer Gesinnung, von kulturellem Verantwortungsbewußtsein, von Menschlichkeit und Objektivität getragen sein und der Eigenart Bayerns gerecht werden.

II. Hieraus ergeben sich insbesondere folgende Verpflichtungen:

1. Unverändert.

2. Bei der Behandlung von Fragen, für die ein öffentliches Interesse besteht, ist den

Vertretern der verschiedenen Richtungen die gleiche Sendezeit zu gewähren. Die Vertreter der Organisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben Anrecht auf die gleiche Sendezeit. Den politischen Parteien, die im Bayerischen Landtag oder im Bundestag durch in Bayern gewählte Abgeordnete vertreten sind, werden angemessene Sendezeiten eingeräumt. Zur Vorbereitung von Wahlen ist auch den übrigen politischen Parteien und Wählergruppen, die in Bayern einen gültigen Wahlvorschlag zum Landtag oder Bundestag eingereicht haben, bis zum Wahltag Gelegenheit zur Äußerung im Rundfunk zu geben.

3. Die Bayerische Staatsregierung hat das Recht, Gesetze, Verordnungen und andere wichtige, im öffentlichen Interesse gelegene Mitteilungen über den Rundfunk bekanntzugeben.
4. Die Sendungen, die für den Unterricht in bayerischen Schulen bestimmt sind, haben die für diese Schulen gültigen Lehr- und Bildungspläne zu beachten.
5. Die Angestellten des Bayerischen Rundfunks dürfen bei der Programmgestaltung weder einseitig einer politischen Partei oder Gruppe noch Sonderinteressen, seien sie wirtschaftlicher oder persönlicher Art, dienen. Sie können jedoch in eigenen Kommentaren und in Sendungen, die kritisch Stellung nehmen, ihre persönliche Meinung äußern.
6. Bei Beschäftigung der unter Ziffer 5 genannten Personen ist Abs. I Satz 2 zu beachten.
7. Alle Nachrichten und Berichte sind wahrheitsgetreu und sachlich zu halten. Die Redakteure sind bei der Auswahl und Sendung der Nachrichten zu Objektivität und Überparteilichkeit verpflichtet.
8. Der Rundfunk kann im Rahmen des publizistischen Anstandes sachliche Kritik an Personen, sowie an Einrichtungen und Vorkommnissen des öffentlichen Lebens üben.
9. Die in der Verfassung festgelegten Grundrechte und Grundpflichten müssen Leitlinien der Programmgestaltung sein, insbesondere sind Sendungen verboten, die Vorurteile gegen einzelne oder Gruppen wegen ihrer Rasse, ihres Volkstums, ihrer Religion oder Weltanschauung verursachen oder zu deren Herabsetzung Anlaß geben können, ferner solche Sendungen, die das sittliche oder religiöse Gefühl verletzen.

III. Der Bayerische Rundfunk kann Sendezeiten für wirtschaftliche Werbezwecke vergeben. Die Werbesendungen müssen als solche gekennzeichnet sein. Der Anteil der Werbesendungen an der gesamten Sendezeit wird auf Vorschlag des Intendanten durch übereinstimmenden Beschluß von Rundfunkrat und Verwaltungsrat festgelegt.

5. § 6 (§ 5 des jetzigen Gesetzeswortlautes) erhält folgende Fassung:

I. Der Rundfunkrat vertritt die Interessen der Allgemeinheit auf dem Gebiete des Rundfunks. Er wacht darüber, daß der Bayerische Rundfunk seine Aufgaben gemäß dem Gesetz erfüllt und übt das hiezu nötige Kontrollrecht aus. Seine Mitglieder sind verpflichtet, sich in ihrer Tätigkeit für die Gesamtinteressen des Rundfunks und der

Rundfunkhörer einzusetzen. Sie sind an Aufträge nicht gebunden.

II. Der Rundfunkrat setzt sich zusammen aus:

1. einem Mitglied der Bayer. Staatsregierung;
2. Vertretern des Bayerischen Landtags in der Weise, daß jede Fraktion für je angefangene 25 Angehörige ein Mitglied entsendet;
3. drei Vertretern des Bayerischen Senats;
4. je einem Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche sowie der israelitischen Kultusgemeinden;
5. je einem Vertreter der Gewerkschaften, des Bayerischen Bauernverbandes, der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern;
6. je einem Vertreter des Bayerischen Städteverbandes und des Landkreisverbandes;
7. einem Vertreter der Verbände der Heimatvertriebenen;
8. vier Frauen, von denen je eine von den Gewerkschaften, vom Bauernverband und von den katholischen und evangelischen kirchlichen Frauenorganisationen zu benennen ist;
9. einem Vertreter des Bayerischen Landesjugendrings;
10. einem Vertreter des Bayerischen Landesportverbandes;
11. je einem Vertreter der Schriftsteller-, der Komponisten- und der Musiker-Organisationen;
12. dem Intendanten der Bayerischen Staatsoper und einem Vertreter der Leiter der Bayerischen Schauspielbühnen;
13. einem Vertreter des Bayerischen Journalistenverbandes;
14. einem Vertreter der bayerischen Universitäten und Hochschulen;
15. je einem Vertreter der Lehrerverbände, der Elternvereinigungen und der Organisationen der Erwachsenenbildung;
16. einem Vertreter des Bayerischen Heimattags;
17. einem Vertreter der Familienverbände.

III. Die unter Ziffer 2—17 aufgeführten Vertreter dürfen nicht Mitglieder der Staatsregierung sein. Kein Angestellter oder ständiger Mitarbeiter des Bayerischen Rundfunks kann Mitglied des Rundfunkrates sein. Die Mitglieder des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates erhalten für jegliche Art von Mitarbeit bei der Rundfunkanstalt kein Honorar. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Vorsitzenden beider Gremien.

IV. Die Mitglieder des Rundfunkrates werden für zwei Jahre gewählt oder ernannt. Die wählende, bzw. ernennende Stelle oder Organisation kann das von ihr abgeordnete Mitglied des Rundfunkrates bei seinem Ausscheiden aus der betreffenden Stelle oder Organisation abberufen, der Bayerische Landtag bei Ausscheiden des Abgeordneten aus der Fraktion, von der er vorgeschlagen wurde.

Soweit die Amtszeit abgelaufen ist, kann Wiederwahl oder Wiederernennung erfolgen. Wählbar oder entsendbar ist, wer das passive Wahlrecht zum Bayerischen Landtag besitzt. Endet die Mitgliedschaft eines Abgeordneten des Bayerischen Landtags in der Zeit zwischen Auflösung oder Abberufung

des Landtags und seiner Neuwahl, so dauert sie bis zum Zusammentritt des neuen Landtags.

6. § 7 (§ 6 des jetzigen Gesetzeswortlautes) erhält folgende Fassung:

I. Der Rundfunkrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und gibt sich eine Geschäftsordnung. Mit Zustimmung des Verwaltungsrates und im Benehmen mit dem Intendanten beschließt er die Satzung der Organe des Bayerischen Rundfunks.

II. Unverändert.

III. Eingangssatz unverändert.

1. Unverändert.
2. die Zustimmung zu dem vom Intendanten bestimmten Stellvertreter;
3. die Wahl von vier Mitgliedern des Verwaltungsrates;
4. die Wahl von Mitgliedern und deren Stellvertreter für überregional errichtete Beratungs- und Kontrollorgane;
5. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und des Jahresabschlusses sowie die Entgegennahme des Prüfungsberichts des Obersten Rechnungshofs;
6. die Beratung des Intendanten in allen Rundfunkfragen, insbesondere bei der Gestaltung des Programms;
7. die Überwachung der Einhaltung der Richtlinien gem. § 4;
8. die Beschlüßfassung über die Verwendung der aus dem Betrieb des Bayerischen Rundfunks sich ergebenden Überschüsse (§ 15).

IV. Der Rundfunkrat tritt nach Bedarf, mindestens aber alle zwei Monate zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Antrag wenigstens eines Drittels der Mitglieder muß er zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden. Der Antrag hat die zur Beratung vorgeschlagenen Punkte der Tagesordnung zu enthalten. Die Sitzungen sind öffentlich; der Rundfunkrat kann die Öffentlichkeit ausschließen. Der Intendant ist berechtigt und auf Verlangen wenigstens eines Drittels der Mitglieder des Rundfunkrates verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

V. Der Rundfunkrat ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

VI. Die Mitglieder des Rundfunkrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

7. § 8 (§ 7 des jetzigen Gesetzeswortlautes) erhält folgende Fassung:

I. Im letzten Satz ist die Bezeichnung „§ 5“ durch die Bezeichnung „§ 6“ zu ersetzen.

II. Von den durch den Rundfunkrat gewählten Mitgliedern des Verwaltungsrates scheidet im Wechsel jedes Jahr ein Mitglied durch Los aus. Wiederwahl ist zulässig.

III. Abgesehen von dem Falle des Abs. II endigt das Amt eines Verwaltungsratsmitgliedes durch Tod, Niederlegung des Amtes, Verlust der Geschäftsfähigkeit und Abberufung durch den Rundfunkrat aus wichtigem Grunde. Über die Abberufung eines gewählten Mitgliedes entscheidet der Rundfunkrat mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitgliederzahl.

8. § 9 (§ 8 des jetzigen Gesetzeswortlautes) erhält folgende Fassung:

Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Präsident des Bayerischen Landtags; stellver-

tretender Vorsitzender ist der Präsident des Bayerischen Senats.

9. § 10 (§ 9 des jetzigen Gesetzeswortlautes) erhält folgende Fassung:

I. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben die wirtschaftliche und technische Entwicklung des Rundfunks zu fördern. Sie dürfen dabei keine Sonderinteressen vertreten.

II. Dem Verwaltungsrat obliegt es:

1. Unverändert.
2. Unverändert.
3. die Geschäftsführung des Intendanten zu überwachen;
4. Unverändert.
5. Unverändert.
6. die Zustimmung zum Abschluß, zur Abänderung oder zur Aufhebung von Dienstverträgen zu erteilen, soweit nicht der Intendant selbst zuständig ist. Das Nähere bestimmt die Satzung.

10. § 12 (§ 11 des jetzigen Gesetzeswortlautes) erhält folgende Fassung:

I. Der Intendant wird auf vier Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wiederwahl ist zulässig.

II. Unverändert.

III. Der Intendant vertritt den Bayerischen Rundfunk gerichtlich und außergerichtlich. Er schließt — bei Hauptabteilungsleitern nach Anhörung des hierfür zuständigen Ausschusses — die Anstellungsverträge ab und setzt die Honorare der freien Mitarbeiter fest. Das Nähere bestimmt die Satzung.

IV. Der Intendant beruft mit Zustimmung des Rundfunkrates einen Programm-, Fernseh-, Verwaltungs- und Technischen Direktor sowie den Justitiar der Anstalt und aus ihrer Mitte seinen Stellvertreter.

V. Die Abberufung erfolgt in Fällen grober Pflichtverletzung oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Als grobe Pflichtverletzung gilt insbesondere der Mißbrauch des Rundfunks zur Verletzung der verfassungsmäßig festgelegten Grundrechte und der demokratischen Freiheiten. Zur Abberufung ist eine Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Rundfunkrates erforderlich.

VI. Unverändert.

11. § 13 (§ 12 des jetzigen Gesetzeswortlautes) erhält folgende Fassung:

I. Der Intendant muß alle Einnahmen und Ausgaben des Bayerischen Rundfunks für das kommende Rechnungsjahr veranschlagen und in den Haushaltsplan einstellen. Der Haushaltsplan bedarf nach Überprüfung durch den Verwaltungsrat der Genehmigung des Rundfunkrates.

II. Nach Ablauf des Rechnungsjahres legt der Intendant über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung. Die Jahresabrechnung wird vom Verwaltungsrat überprüft. Der Rundfunkrat stellt die Jahresabrechnung fest und beschließt über die Entlastung des Intendanten. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch den Obersten Rechnungshof.

12. § 14 (§ 13 des jetzigen Gesetzeswortlautes) erhält folgende Fassung:

I. Der Bayerische Rundfunk ist berechtigt, in seinem Anstaltsbereich von jedem, dem das Recht zur Inbetriebnahme eines Rundfunkempfangsgerätes verliehen ist und der dadurch die Möglichkeit erhält, Einrichtungen des Hörrundfunks zu benutzen, eine monat-

liche Gebühr von 2 DM zu erheben. Die Zahlung dieser Gebühr berechtigt, in einer Wohnung mehrere Rundfunkempfangsgeräte in Betrieb zu nehmen oder durch die in einer Wohngemeinschaft lebenden Personen betreiben zu lassen. Das gleiche gilt bei Inbetriebnahme von Kraftfahrzeug- und Kofferrundfunkempfangsgeräten; jedoch ist der Bayer. Rundfunk berechtigt, hierfür eine einmalige Gebühr von 1 DM zu erheben. Bei alleiniger oder zusätzlicher Inbetriebnahme eines Fernsehempfangsgerätes beträgt die Gebühr 7 DM. Im Falle besonderer Bedürftigkeit können diese Gebühren erlassen werden. Bei Erfüllung der Verleihungsbedingungen darf die Genehmigung nicht verweigert werden.

II. Der Bayerische Rundfunk hat ferner das Recht, die Einhaltung der Verleihungsbedingungen zu überwachen. Die weiteren Bedingungen der Verleihung (Abs. I) sowie die Regeln für die Überwachung werden nach Anhörung des Rundfunkrates von der Bayerischen Staatsregierung mit Zustimmung des Landtags festgesetzt.

III. Der Bayerische Rundfunk kann die Hörfunkgebühren und die Sehfunkgebühren durch die Bundespost einheben lassen.

13. § 15 (§ 14 des jetzigen Gesetzeswortlautes) erhält folgende Fassung:

Die Einnahmen sind zu verwenden:

1. für Zwecke des Bayerischen Rundfunks, sowie für kulturelle Einrichtungen und Zwecke, die mittelbar oder unmittelbar der Förderung des Bayerischen Rundfunks und seiner Leistungen dienen;
2. in angemessener Höhe für die „Kulturhilfe“ des Bayerischen Rundfunks;
3. zum Ausgleich der Leistungen und Entschädigungsansprüche der Bundespost.

14. § 16 (§ 14a des jetzigen Gesetzeswortlautes) erhält folgende Fassung:

I. Wer vorsätzlich ohne Befugnis nach § 14 Abs. I dieses Gesetzes ein Hörfunkempfangsgerät oder ein Fernsehgerät in Betrieb nimmt oder den festgesetzten Bedingungen der Verleihung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis 150 DM, im Wiederholungsfalle mit Geldstrafe bis 150 DM oder mit Haft bestraft.

II. Wird die Tat fahrlässig begangen, so kann auf eine Geldbuße bis 150 DM erkannt werden.

III. Unverändert nach § 14a des jetzigen Gesetzeswortlautes.

15. § 17 erhält folgende Fassung:

I. Unverändert nach § 14 b des jetzigen Gesetzeswortlautes.

II. Die Verbreitung muß unverzüglich und zu einer gleichwertigen, auf Verlangen des Betroffenen zur gleichen Sendezeit wie die Verbreitung der beanstandeten Sendung ohne Einschaltungen und Weglassungen erfolgen. Die Verbreitung der Gegendarstellung darf nur verweigert werden, wenn die Gegendarstellung einen strafbaren Inhalt hat. Die Gegendarstellung darf den Umfang des beanstandeten Wortlautes der Sendung nicht wesentlich überschreiten. Die Verbreitung erfolgt kostenfrei.

III. Der Anspruch auf Verbreitung kann auch im Zivilrechtsweg verfolgt werden.

16. § 18 (§ 14 d des jetzigen Gesetzeswortlautes) erhält folgende Fassung:

Verweigert der Intendant die gemäß § 17 Abs. I gewährleistete Verbreitung der Gegendarstellung über den Rundfunk, so wird er mit

Geldstrafe bis zu 150 DM oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach anderen Strafvorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag der betroffenen Person oder Behörde ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

17. § 19: unverändert nach § 14 c des jetzigen Gesetzeswortlautes.

18. § 20 erhält folgende Fassung:

Der Bayerische Rundfunk übernimmt die im Lande Bayern vorhandenen, dem Sendebetrieb dienenden Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und Vermögensteile der vormaligen Deutschen Reichspost. Das in Bayern befindliche Eigentum der Reichsrundfunkgesellschaft m.b.H. Berlin geht auf den Bayerischen Rundfunk über.

19. § 22 unverändert nach § 16 des jetzigen Gesetzeswortlautes.

20. § 23 erhält folgende Fassung:

Nach Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ vom 22. Dezember 1959 (GVBl. S. 311) sind die Mitglieder des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates innerhalb einer Frist von zwei Monaten neu zu wählen. Bis zur Neuwahl bleiben die bisherigen Mitglieder des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates im Amt.

#### Art. 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, das Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ in der jetzt geltenden Fassung in fortlaufender Folge der Bestimmungen unter dem Datum dieses Gesetzes bekanntzumachen. Dabei ist die Bezeichnung „§“ jeweils durch die Bezeichnung „Art.“ zu ersetzen.

München, den 22. Dezember 1959

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Hanns Seidel

### Bekanntmachung

der Neufassung des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“

Vom 22. Dezember 1959

Auf Grund des Art. 2 Abs. 2<sup>o</sup> des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ vom 22. Dezember 1959 (GVBl. S. 311) wird das Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ in der nunmehr geltenden Fassung in fortlaufender Artikelfolge bekannt gemacht.

München, den 22. Dezember 1959

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Theodor Maunz, Staatsminister

#### Gesetz

über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1959

#### Art. 1

(1) Der Bayerische Rundfunk ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München. Er hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen die-

ses Gesetzes und die den gemeinnützigen Anstalten zuerkannten Vorrechte.

(2) Bei Verletzung des Selbstverwaltungsrechts ist die Anfechtungsklage nach dem Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. September 1946 (BayBS I S. 147) gegeben.

#### Art. 2

Aufgabe des Bayerischen Rundfunks ist die Veranstaltung und Vermittlung von Sendungen in Wort, Ton und Bild über die von ihm betriebenen Anlagen.

#### Art. 3

Der Bayerische Rundfunk ist gehalten, mit den anderen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik in allen Bereichen zusammenzuarbeiten, welche die gemeinsame Durchführung von Aufgaben voraussetzen.

#### Art. 4

(1) Die Sendungen des Bayerischen Rundfunks dienen der Bildung, Unterrichtung und Unterhaltung. Sie sollen von demokratischer Gesinnung, von kulturellem Verantwortungsbewußtsein, von Menschlichkeit und Objektivität getragen sein und der Eigenart Bayerns gerecht werden.

(2) Hieraus ergeben sich insbesondere folgende Verpflichtungen:

1. Den Vertretern der anerkannten Religionsgemeinschaften sind auf ihren Wunsch angemessene Sendezeiten einzuräumen. Das gleiche gilt für Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Art. 143 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Verfassung.
2. Bei der Behandlung von Fragen, für die ein öffentliches Interesse besteht, ist den Vertretern der verschiedenen Richtungen die gleiche Sendezeit zu gewähren. Die Vertreter der Organisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben Anrecht auf die gleiche Sendezeit. Den politischen Parteien, die im Bayerischen Landtag oder im Bundestag durch in Bayern gewählte Abgeordnete vertreten sind, werden angemessene Sendezeiten eingeräumt. Zur Vorbereitung von Wahlen ist auch den übrigen politischen Parteien und Wählergruppen, die in Bayern einen gültigen Wahlvorschlag zum Landtag oder Bundestag eingereicht haben, bis zum Wahltag Gelegenheit zur Äußerung im Rundfunk zu geben.
3. Die Bayerische Staatsregierung hat das Recht, Gesetze, Verordnungen und andere wichtige, im öffentlichen Interesse gelegene Mitteilungen über den Rundfunk bekanntzugeben.
4. Die Sendungen, die für den Unterricht in bayerischen Schulen bestimmt sind, haben die für diese Schulen gültigen Lehr- und Bildungspläne zu beachten.
5. Die Angestellten des Bayerischen Rundfunks dürfen bei der Programmgestaltung weder einseitig einer politischen Partei oder Gruppe noch Sonderinteressen, seien sie wirtschaftlicher oder persönlicher Art, dienen. Sie können jedoch in eigenen Kommentaren und in Sendungen, die kritisch Stellung nehmen, ihre persönliche Meinung äußern.
6. Bei Beschäftigung der unter Ziffer 5 genannten Personen ist Abs. 1 Satz 2 zu beachten.
7. Alle Nachrichten und Berichte sind wahrheitsgetreu und sachlich zu halten. Die Redakteure sind bei der Auswahl und Sendung der Nachrichten zu Objektivität und Überparteilichkeit verpflichtet.
8. Der Rundfunk kann im Rahmen des publizistischen Anstandes sachliche Kritik an Personen sowie an Einrichtungen und Vorkommnissen des öffentlichen Lebens üben.
9. Die in der Verfassung festgelegten Grundrechte und Grundpflichten müssen Leitlinien der Programmgestaltung sein. Insbesondere sind Sendungen verboten, die Vorurteile gegen Einzelne

oder Gruppen wegen ihrer Rasse, ihres Volkstums, ihrer Religion oder Weltanschauung verursachen oder zu deren Herabsetzung Anlaß geben können, ferner solche Sendungen, die das sittliche oder religiöse Gefühl verletzen.

(3) Der Bayerische Rundfunk kann Sendezeiten für wirtschaftliche Werbezwecke vergeben. Die Werbesendungen müssen als solche gekennzeichnet sein. Der Anteil der Werbesendungen an der gesamten Sendezeit wird auf Vorschlag des Intendanten durch übereinstimmenden Beschluß von Rundfunkrat und Verwaltungsrat festgelegt.

#### Art. 5

Die Organe des Bayerischen Rundfunks sind:

1. der Rundfunkrat;
2. der Verwaltungsrat;
3. der Intendant.

#### Art. 6

(1) Der Rundfunkrat vertritt die Interessen der Allgemeinheit auf dem Gebiete des Rundfunks. Er wacht darüber, daß der Bayerische Rundfunk seine Aufgaben gemäß dem Gesetz erfüllt und übt das hierzu nötige Kontrollrecht aus. Seine Mitglieder sind verpflichtet, sich in ihrer Tätigkeit für die Gesamtinteressen des Rundfunks und der Rundfunkhörer einzusetzen. Sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Der Rundfunkrat setzt sich zusammen aus:

1. einem Mitglied der Bayer. Staatsregierung;
2. Vertretern des Bayerischen Landtags in der Weise, daß jede Fraktion für je angefangene 25 Angehörige ein Mitglied entsendet;
3. drei Vertretern des Bayerischen Senats;
4. je einem Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche sowie der israelitischen Kultusgemeinden;
5. je einem Vertreter der Gewerkschaften, des Bayerischen Bauernverbandes, der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern;
6. je einem Vertreter des Bayerischen Städteverbandes und des Landkreisverbandes;
7. einem Vertreter der Verbände der Heimatvertriebenen;
8. vier Frauen, von denen je eine von den Gewerkschaften, vom Bauernverband und von den katholischen und evangelischen kirchlichen Frauenorganisationen zu benennen ist;
9. einem Vertreter des Bayerischen Landesjugendrings;
10. einem Vertreter des Bayerischen Landessportverbandes;
11. je einem Vertreter der Schriftsteller-, der Komponisten- und der Musiker-Organisationen;
12. dem Intendanten der Bayerischen Staatsoper und einem Vertreter der Leiter der Bayerischen Schauspielbühnen;
13. einem Vertreter des Bayerischen Journalistenverbandes;
14. einem Vertreter der Bayerischen Universitäten und Hochschulen;
15. je einem Vertreter der Lehrerverbände, der Elternvereinigungen und der Organisationen der Erwachsenenbildung;
16. einem Vertreter des Bayerischen Heimattags;
17. einem Vertreter der Familienverbände.

(3) Die unter Ziffer 2 bis 17 aufgeführten Vertreter dürfen nicht Mitglieder der Staatsregierung sein. Kein Angestellter oder ständiger Mitarbeiter des Bayerischen Rundfunks kann Mitglied des Rundfunkrates sein. Die Mitglieder des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates erhalten für jegliche Art von Mitarbeit bei der Rundfunkanstalt kein Honorar. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Vorsitzenden beider Gremien.

(4) Die Mitglieder des Rundfunkrates werden für zwei Jahre gewählt oder ernannt. Die wählende,

bzw. ernennende Stelle oder Organisation kann das von ihr abgeordnete Mitglied des Rundfunkrates bei seinem Ausscheiden aus der betreffenden Stelle oder Organisation abberufen, der Bayerische Landtag bei Ausscheiden des Abgeordneten aus der Fraktion, von der er vorgeschlagen wurde.

Soweit die Amtszeit abgelaufen ist, kann Wiederwahl oder Wiederernennung erfolgen. Wählbar oder entsendbar ist, wer das passive Wahlrecht zum Bayerischen Landtag besitzt. Endet die Mitgliedschaft eines Abgeordneten des Bayerischen Landtags in der Zeit zwischen Auflösung oder Abberufung des Landtags und seiner Neuwahl, so dauert sie bis zum Zusammentritt des neuen Landtags.

#### Art. 7

(1) Der Rundfunkrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und gibt sich eine Geschäftsordnung. Mit Zustimmung des Verwaltungsrates und im Benehmen mit dem Intendanten beschließt er die Satzung der Organe des Bayerischen Rundfunks.

(2) Der Vorsitzende des Rundfunkrates beruft die ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen ein.

(3) Zu den Aufgaben des Rundfunkrates gehören insbesondere:

1. die Wahl und die Entlassung des Intendanten;
2. die Zustimmung zu dem vom Intendanten bestimmten Stellvertreter;
3. die Wahl von vier Mitgliedern des Verwaltungsrates;
4. die Wahl von Mitgliedern und deren Stellvertreter für überregional errichtete Beratungs- und Kontrollorgane;
5. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und des Jahresabschlusses sowie die Entgegennahme des Prüfungsberichts des Obersten Rechnungshofs;
6. die Beratung des Intendanten in allen Rundfunkfragen, insbesondere bei der Gestaltung des Programmes;
7. die Überwachung der Einhaltung der Richtlinien gem. Art. 4;
8. die Beschlußfassung über die Verwendung der aus dem Betrieb des Bayerischen Rundfunks sich ergebenden Überschüsse (Art. 15).

(4) Der Rundfunkrat tritt nach Bedarf, mindestens aber alle zwei Monate zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Antrag wenigstens eines Drittels der Mitglieder muß er zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden. Der Antrag hat die zur Beratung vorgeschlagenen Punkte der Tagesordnung zu enthalten. Die Sitzungen sind öffentlich; der Rundfunkrat kann die Öffentlichkeit ausschließen. Der Intendant ist berechtigt und auf Verlangen wenigstens eines Drittels der Mitglieder des Rundfunkrates verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

(5) Der Rundfunkrat ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(6) Die Mitglieder des Rundfunkrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

#### Art. 8

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich aus dem Präsidenten des Bayerischen Landtags, dem Präsidenten des Bayerischen Senats, dem Präsidenten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes und vier vom Rundfunkrat zu wählenden Mitgliedern. Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht gleichzeitig dem Rundfunkrat angehören. Für sie gilt Art. 6 Abs. 3 entsprechend.

(2) Von den durch den Rundfunkrat gewählten Mitgliedern des Verwaltungsrates scheidet im Wechsel jedes Jahr ein Mitglied durch Los aus. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Abgesehen von dem Falle des Abs. 2 endigt das Amt eines Verwaltungsratsmitgliedes durch Tod, Niederlegung des Amtes, Verlust der Geschäftsfähigkeit und Abberufung durch den Rundfunkrat aus wichtigem Grunde. Über die Abberufung eines gewählten Mitglieds entscheidet der Rundfunkrat mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel seiner gesetzlichen Mitgliederzahl.

#### Art. 9

Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Präsident des Bayerischen Landtags; stellvertretender Vorsitzender ist der Präsident des Bayerischen Senats.

#### Art. 10

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben die wirtschaftliche und technische Entwicklung des Rundfunks zu fördern. Sie dürfen dabei keine Sonderinteressen vertreten.

(2) Dem Verwaltungsrat obliegt es:

1. den Dienstvertrag mit dem Intendanten abzuschließen;
2. den Bayerischen Rundfunk bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Bayerischen Rundfunk und dem Intendanten zu vertreten;
3. die Geschäftsführung des Intendanten zu überwachen;
4. den vom Intendanten aufgestellten Haushaltsvoranschlag und Jahresabschluß zu überprüfen;
5. jährlich die genehmigte Abrechnung sowie den vom Intendanten erstellten Betriebsbericht zu veröffentlichen;
6. die Zustimmung zum Abschluß, zur Abänderung oder zur Aufhebung von Dienstverträgen zu erteilen, soweit nicht der Intendant selbst zuständig ist. Das Nähere bestimmt die Satzung.

#### Art. 11

(1) Der Verwaltungsrat tritt regelmäßig mindestens einmal im Monat zusammen. Er wird durch seinen Vorsitzenden einberufen und ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Die Tätigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrates ist ehrenamtlich, doch haben sie Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

(3) Der Verwaltungsrat bestellt für seinen Aufgabenbereich einen Geschäftsführer.

#### Art. 12

(1) Der Intendant wird auf vier Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Intendant führt die Geschäfte des Bayerischen Rundfunks. Er trägt die Verantwortung für den gesamten Betrieb und die Programmgestaltung.

(3) Der Intendant vertritt den Bayerischen Rundfunk gerichtlich und außergerichtlich. Er schließt — bei Hauptabteilungsleitern nach Anhörung des hierfür zuständigen Ausschusses — die Anstellungsverträge ab und setzt die Honorare der freien Mitarbeiter fest. Das Nähere bestimmt die Satzung.

(4) Der Intendant beruft mit Zustimmung des Rundfunkrates einen Programm-, Fernseh-, Verwaltungs- und Technischen Direktor sowie den Justitiar der Anstalt und aus ihrer Mitte seinen Stellvertreter.

(5) Die Abberufung erfolgt in Fällen grober Pflichtverletzung oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Als grobe Pflichtverletzung gilt insbesondere der Mißbrauch des Rundfunks zur Verletzung der verfassungsmäßig festgelegten Grundrechte und der demokratischen Freiheiten. Zur Abberufung ist

eine Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Rundfunkrates erforderlich.

(6) Der Intendant kann gegen seine Abberufung das Schiedsgericht anrufen. Seine Tätigkeit ruht bis zum Erlaß eines Schiedsspruches. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Schiedsrichtern zusammen, von denen drei, darunter der Vorsitzende, die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Der Vorsitzende wird vom Präsidenten des Oberlandesgerichts München ernannt, je ein weiterer richterlicher Beisitzer von dem Präsidenten der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg. Je ein Schiedsrichter wird von den streitenden Teilen ernannt.

#### Art. 13

(1) Der Intendant muß alle Einnahmen und Ausgaben des Bayerischen Rundfunks für das kommende Rechnungsjahr veranschlagen und in den Haushaltsplan einstellen. Der Haushaltsplan bedarf nach Überprüfung durch den Verwaltungsrat der Genehmigung des Rundfunkrates.

(2) Nach Ablauf des Rechnungsjahres legt der Intendant über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung. Die Jahresabrechnung wird vom Verwaltungsrat überprüft. Der Rundfunkrat stellt die Jahresabrechnung fest und beschließt über die Entlastung des Intendanten. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch den Obersten Rechnungshof.

#### Art. 14

(1) Der Bayerische Rundfunk ist berechtigt, in seinem Anstaltsbereich von jedem, dem das Recht zur Inbetriebnahme eines Rundfunkempfangsgerätes verliehen ist und der dadurch die Möglichkeit erhält, Einrichtungen des Hörrundfunks zu benutzen, eine monatliche Gebühr von 2 DM zu erheben. Die Zahlung dieser Gebühr berechtigt, in einer Wohnung mehrere Rundfunkempfangsgeräte in Betrieb zu nehmen oder durch die in einer Wohngemeinschaft lebenden Personen betreiben zu lassen. Das gleiche gilt bei Inbetriebnahme von Kraftfahrzeug- und Kofferrundfunkempfangsgeräten; jedoch ist der Bayer. Rundfunk berechtigt, hierfür eine einmalige Gebühr von 1 DM zu erheben. Bei alleiniger oder zusätzlicher Inbetriebnahme eines Fernschempfungsgerätes beträgt die Gebühr 7 DM. Im Falle besonderer Bedürftigkeit können diese Gebühren erlassen werden. Bei Erfüllung der Verleihungsbedingungen darf die Genehmigung nicht verweigert werden.

(2) Der Bayerische Rundfunk hat ferner das Recht, die Einhaltung der Verleihungsbedingungen zu überwachen. Die weiteren Bedingungen der Verleihung (Abs. 1) sowie die Regeln für die Überwachung werden nach Anhörung des Rundfunkrates von der Bayerischen Staatsregierung mit Zustimmung des Landtags festgesetzt.

(3) Der Bayerische Rundfunk kann die Hörfunkgebühren und die Sehfunkgebühren durch die Bundespost einheben lassen.

#### Art. 15

Die Einnahmen sind zu verwenden:

1. für Zwecke des Bayerischen Rundfunks sowie für kulturelle Einrichtungen und Zwecke, die mittelbar oder unmittelbar der Förderung des Bayerischen Rundfunks und seiner Leistungen dienen;
2. in angemessener Höhe für die „Kulturhilfe“ des Bayerischen Rundfunks;
3. zum Ausgleich der Leistungen und Entschädigungsansprüche der Bundespost.

#### Art. 16

(1) Wer vorsätzlich ohne Befugnis nach Art. 14 Abs. 1 dieses Gesetzes ein Hörfunkempfangsgerät oder ein Fernsehgerät in Betrieb nimmt oder den festgesetzten Bedingungen der Verleihung zuwider-

handelt, wird mit Geldstrafe bis 150 DM, im Wiederholungsfalle mit Geldstrafe bis 150 DM oder mit Haft bestraft.

(2) Wird die Tat fahrlässig begangen, so kann auf eine Geldbuße bis 150 DM erkannt werden.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Bayerischen Rundfunks verfolgt.

#### Art. 17

(1) Der Intendant ist verpflichtet, zu Tatsachen, die durch den Rundfunk verbreitet werden, auf Verlangen einer unmittelbar betroffenen Person oder Behörde deren Gegendarstellung zu verbreiten. Diese muß die beanstandeten Stellen bezeichnen, sich auf tatsächliche Angaben beschränken und vom Einsender unterzeichnet sein.

Ergeben sich begründete Zweifel an der Echtheit der Unterschrift einer Gegendarstellung, so kann die Beglaubigung der Unterschrift verlangt werden.

(2) Die Verbreitung muß unverzüglich und zu einer gleichwertigen, auf Verlangen des Betroffenen zur gleichen Sendezeit wie die Verbreitung der beanstandeten Sendung ohne Einschaltungen und Weglassungen erfolgen. Die Verbreitung der Gegendarstellung darf nur verweigert werden, wenn die Gegendarstellung einen strafbaren Inhalt hat. Die Gegendarstellung darf den Umfang des beanstandeten Wortlautes der Sendung nicht wesentlich überschreiten. Die Verbreitung erfolgt kostenfrei.

(3) Der Anspruch auf Verbreitung kann auch im Zivilrechtsweg verfolgt werden.

#### Art. 18

Verweigert der Intendant die gemäß Art. 17 Abs. 1 gewährleistete Verbreitung der Gegendarstellung über den Rundfunk, so wird er mit Geldstrafe bis zu 150 DM oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach anderen Strafvorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag der betroffenen Person oder Behörde ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

#### Art. 19

(1) Der Bayerische Rundfunk muß für jede Sendegattung eine verantwortliche Person bestellen. Die Namen der verantwortlichen Personen müssen mindestens einmal täglich durch den Rundfunk bekanntgegeben werden.

(2) Die Verantwortlichkeit für strafbare Handlungen, die durch Sendungen im Rundfunk begangen werden, bestimmt sich nach den allgemeinen Strafgesetzen.

(3) Zu Lasten der verantwortlichen Person wird vermutet, daß sie den Inhalt einer durch den Rundfunk verbreiteten Sendung gekannt und die Verbreitung gebilligt hat.

(4) Die verantwortliche Person wird, wenn sie an einer Sendung strafbaren Inhalts mitgewirkt hat und nicht schon nach Abs. 2 als Täter oder Teilnehmer zu bestrafen ist, wegen fahrlässiger Verbreitung mit Geldstrafe und Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern sie nicht die Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt nachweist. Die Strafverfolgung verjährt in sechs Monaten. Der Lauf der Frist beginnt mit der Sendung.

#### Art. 20

Der Bayerische Rundfunk übernimmt die im Lande Bayern vorhandenen, dem Sendebetrieb dienenden Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und Vermögensteile der vormaligen Deutschen Reichspost. Das in Bayern befindliche Eigentum der Reichsrundfunkgesellschaft m.b.H. Berlin geht auf den Bayerischen Rundfunk über.

## Art. 21

Die Staatsregierung erläßt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

## Art. 22

Nach Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ vom 22. Dezember 1959 (GVBl. S. 311) sind die Mitglieder des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates innerhalb einer Frist von zwei Monaten neu zu wählen. Bis zur Neuwahl bleiben die bisherigen Mitglieder des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates im Amt.

## Art. 23

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1948 in Kraft.

**Bekanntmachung**  
**betreffend die Abkommen über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten und über die Koordinierung des ersten Fernsehprogramms vom 17. April 1959**

Vom 18. Dezember 1959

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 26. November 1959 den zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen und am 17. April 1959 in Bonn unterzeichneten Abkommen über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten und über die Koordinierung des ersten Fernsehprogramms einschließlich des Schlußprotokolls zu dem erstgenannten Abkommen zugestimmt. Die Abkommen nebst Schlußprotokoll werden nachstehend bekanntgemacht.

München, den 18. Dezember 1959

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Hanns Seidel

**Abkommen**

**über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland und  
das Land Schleswig-Holstein  
schließen nachstehendes

**Abkommen**

§ 1

Die Rundfunkanstalten werden ermächtigt und verpflichtet, einen angemessenen Finanzausgleich durchzuführen. Der Finanzausgleich muß gewährleistet,

1. daß die übergeordneten Aufgaben des deutschen Rundfunks und solche Aufgaben einzelner Rundfunkanstalten, die wegen ihrer Bedeutung für den gesamten Rundfunk als Gemeinschaftsaufgaben wahrgenommen werden müssen, erfüllt werden können;

2. daß jede Rundfunkanstalt in der Lage ist, ein ausreichendes Programm zu gestalten und zu senden. Insoweit sind ausgleichsberechtigt Rundfunkanstalten, die weniger als 650 000 Hörfunkteilnehmer und weniger als 75 000 Fernsehteilnehmer haben.

§ 2

Die Finanzausgleichsmasse wird von den Rundfunkanstalten auf der Grundlage der Zahl ihrer Hörfunk- und Fernsehteilnehmer aufgebracht. Dabei bleiben die erste Million der Hörfunkteilnehmer und die ersten 500 000 Fernsehteilnehmer außer Ansatz. Darüber hinaus werden gestaffelte Beiträge erhoben.

§ 3

Die Ausgleichsmasse soll 5 % des Gebührenaufkommens, das den Anstalten insgesamt tatsächlich zufließt, nicht übersteigen.

§ 4

Im Rahmen der vorstehenden Grundsätze wird der Finanzausgleich von den Rundfunkanstalten im einzelnen vereinbart. Die Durchführung obliegt der Arbeitsgemeinschaft der Rundfunkanstalten.

§ 5

(1) Kommt bis zum Beginn eines Rechnungsjahres eine Vereinbarung nicht zustande, so werden Ausgleichsmasse, Ausgleichspflicht und Ausgleichsberechtigung durch Beschluß der Landesregierungen mit Zweidrittelmehrheit festgelegt. Für den Beschluß hat jede Landesregierung so viele Stimmen, als das Land Stimmen im Bundesrat hat (Art. 51 Abs. 2 GG).

(2) Bis zum Zustandekommen des Beschlusses richten sich Ausgleichsmasse, Ausgleichspflicht und Ausgleichsberechtigung nach der Vereinbarung oder dem Beschluß des Vorjahres.

§ 6

Dieses Abkommen kann mit einer halbjährigen Frist zum Ende eines Rechnungsjahres gekündigt werden, erstmals zum Ende des Rechnungsjahres 1963.

§ 7

Dieses Abkommen tritt am 1. Juli 1959 in Kraft.

Bonn, den 17. April 1959

Für das Land Baden-Württemberg  
gez. i. V. Dr. Veit

Für den Freistaat Bayern  
gez. i. V. Dr. Schedl

Für das Land Berlin  
gez. Brandt

Für die Freie Hansestadt Bremen  
gez. Kaisen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg  
gez. Max Brauer

Für das Land Hessen  
gez. Hemsath

Für das Land Niedersachsen  
gez. Hellwege

Für das Land Nordrhein-Westfalen  
gez. i. V. Sträter

Für das Land Rheinland-Pfalz  
gez. Altmeier

Für das Saarland  
gez. Reinert

Für das Land Schleswig-Holstein  
gez. v. Hassel



**Abkommen  
über die Koordinierung des ersten Fernseh-  
programms**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland und  
das Land Schleswig-Holstein  
schließen folgendes

**Abkommen**

§ 1

Die Rundfunkanstalten werden ermächtigt und verpflichtet, gemeinsam ein Fernsehprogramm zu gestalten. Das Recht jeder Rundfunkanstalt, daneben eigene Programme zu gestalten und auszustrahlen, bleibt unberührt.

§ 2

Die Rundfunkanstalten vereinbaren die tägliche Dauer des gemeinsamen Programms sowie Art und Umfang der Beteiligung jeder Rundfunkanstalt.

§ 3

Für die Gestaltung des gemeinsamen Programms berufen die Rundfunkanstalten einen Programm- direktor auf die Dauer von mindestens zwei Jahren. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Rundfunkanstalten.

§ 4

Der Programmdirektor erarbeitet das Programm in regelmäßigen Konferenzen mit den Intendanten der Rundfunkanstalten oder ihren Beauftragten. Soweit eine Einigung nicht zustandekommt, kann der Programmdirektor den Rundfunkanstalten im Rahmen der Vereinbarung nach § 2 Auflagen machen. Kommt eine Rundfunkanstalt den Auflagen nicht nach, so hat sie die Kosten einer angemessenen Ersatzleistung zu tragen.

§ 5

Nach näherer Vereinbarung der Rundfunkanstalten kann ein Programmbeirat gebildet werden, der den Programmdirektor berät.

§ 6

Der Programmdirektor ist berechtigt, nach näherer Vereinbarung der Rundfunkanstalten eine Programmreserve zu bilden.

§ 7

Die Rundfunkanstalten sind verpflichtet, dem Programmdirektor in allen Fragen, die das gemeinsame Programm betreffen, Auskunft zu erteilen.

§ 8

Dieses Abkommen kann mit einer halbjährigen Frist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 1961.

§ 9

Dieses Abkommen tritt am 1. Juli 1959 in Kraft.

Bonn, den 17. April 1959

Für das Land Baden-Württemberg  
gez. i. V. Dr. Veit  
Für den Freistaat Bayern  
gez. i. V. Dr. Schedl  
Für das Land Berlin  
gez. Brandt  
Für die Freie Hansestadt Bremen  
gez. Kaisen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg  
gez. Max Brauer  
Für das Land Hessen  
gez. Hemsath  
Für das Land Niedersachsen  
gez. Hellwege  
Für das Land Nordrhein-Westfalen  
gez. i. V. Sträter  
Für das Land Rheinland-Pfalz  
gez. Altmeier  
Für das Saarland  
gez. Reinert  
Für das Land Schleswig-Holstein  
gez. v. Hassel

\*

**Schlußprotokoll  
zum Abkommen über einen Finanzausgleich  
zwischen den Rundfunkanstalten**

§ 1

Die Regierungen der vertragschließenden Länder gehen davon aus, daß Rundfunkanstalten im Sinne des § 1 Satz 1 des Abkommens sind:

Der Bayerische Rundfunk  
Sender Freies Berlin  
Radio Bremen  
Hessischer Rundfunk  
Norddeutscher Rundfunk  
Saarländischer Rundfunk  
Süddeutscher Rundfunk  
Südwestfunk  
Westdeutscher Rundfunk Köln.

Bei Änderungen sind rechtzeitig neue Vereinbarungen zu treffen.

§ 2

Die Regierungen der vertragschließenden Länder bestätigen, daß sie mit dem Abkommen beabsichtigen, den Sender Freies Berlin, der während der Spaltung Deutschlands und Berlins besondere Aufgaben zu erfüllen hat, mit den notwendigen Mitteln aus dem Finanzausgleich zu versehen. Vereinbarungen der Rundfunkanstalten, die diesem Zweck dienen, werden von den Regierungen der vertragschließenden Länder als wünschenswert bezeichnet.

§ 3

Die Regierungen der vertragschließenden Länder bestätigen zu § 5 des Abkommens, daß Berlin stimmberechtigt ist.

Bonn, den 17. April 1959

Für das Land Baden-Württemberg  
gez. i. V. Dr. Veit  
Für den Freistaat Bayern  
gez. i. V. Dr. Schedl  
Für das Land Berlin  
gez. Brandt  
Für die Freie Hansestadt Bremen  
gez. Kaisen  
Für die Freie und Hansestadt Hamburg  
gez. Max Brauer  
Für das Land Hessen  
gez. Hemsath  
Für das Land Niedersachsen  
gez. Hellwege  
Für das Land Nordrhein-Westfalen  
gez. i. V. Sträter  
Für das Land Rheinland-Pfalz  
gez. Altmeier  
Für das Saarland  
gez. Reinert  
Für das Land Schleswig-Holstein  
gez. v. Hassel

## Verordnung über die Zuständigkeiten im Planfeststel- lungsverfahren nach dem Luftverkehrsgesetz

Vom 22. Dezember 1959

Auf Grund des § 10 Abs. 1 und 2 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung vom 10. Januar 1959 (BGBl. I S. 9) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

(1) Planfeststellungsbehörde nach § 10 Abs. 1 LuftVG und Behörde, die das Anhörungsverfahren nach § 10 Abs. 2 LuftVG durchzuführen hat, ist die Regierung, in deren Bezirk das Fluggelände liegt.

(2) Erstreckt sich das Fluggelände auf das Gebiet mehrerer Regierungsbezirke, so bestimmt das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr die zuständige Regierung.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.  
München, den 22. Dezember 1959

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Hanns Seidel

## Verordnung zur Änderung der Fleischbeschauverordnung

Vom 7. Dezember 1959

Das Bayerische Staatsministerium des Innern erläßt auf Grund des § 23 des Fleischbeschaugesetzes vom 29. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1463) folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischschau und die Trichinenschau (Fleischbeschauverordnung) vom 7. Februar 1935 (BayBS II S. 290) wird in der Anlage 6, Gebührenordnung für die Schlachtvieh- und Fleischschau sowie die Trichinenschau außerhalb öffentlicher Schlachthäuser und die bakteriologische Fleischuntersuchung (Fleischbeschaugebührenordnung), wie folgt geändert:

a) In § 1 Abs. I werden die Gebührensätze wie folgt geändert:

in Nr. 1	auf 4.50 DM
in Nr. 2	auf 2.— DM
in Nr. 3	auf 1.80 DM
in Nr. 4	auf 3.— DM
in Nr. 5	auf 1.20 DM
in Nr. 6	auf 0.60 DM
in Nr. 7	auf 1.30 DM
in Nr. 8	auf 1.50 DM
in Nr. 9	auf 2.20 DM
in Nr. 10	auf 6.— DM
in Nr. 11	auf 1.25 DM
in Nr. 12	auf 1.25 DM.

b) In § 2 Abs. I werden die Gebührensätze wie folgt geändert:

in Nr. 1	auf 6.— DM
in Nr. 2	auf 6.— DM
in Nr. 3	auf 4.— DM
in Nr. 4	auf 2.50 DM
in Nr. 5	auf 2.— DM.

c) § 2 Abs. IV Satz 2 wird gestrichen.

d) § 2 Abs. V erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für die Ergänzungstrichinenschau (§ 44 Abs. 2 und 3 AB.A) beträgt 3 DM. Der Beschauzuschlag beträgt 0.50 DM. Absatz III bleibt unberührt.“

e) § 3 Abs. II Nr. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. wenn verlangt wird, daß die Untersuchung an Sonn- oder Feiertagen, an Samstagen ab 12 Uhr oder an den übrigen Werktagen zwischen 19 Uhr und 7 Uhr vorgenommen wird,

2. wenn für einen Beschaubezirk Schlachttag und Beschauezeiten festgesetzt sind und verlangt wird, daß die Untersuchung außerhalb der festgesetzten Schlachttag oder Beschauezeiten vorgenommen wird,“

f) In § 3 Abs. II sind nach Nummer 3 folgende Nummern 4 und 5 einzufügen:

„4. wenn die Schlachtung so verzögert wird, daß die Fleischschau an Rindern erst später als 1 Stunde, an sonstigen Schlachttieren erst später als 1/2 Stunde nach dem angegebenen Zeitpunkt der Schlachtung vorgenommen werden kann,

5. wenn das zur Schlachtviehbeschau angemeldete Tier zur angegebenen Zeit nicht zur Untersuchung bereit steht.“

g) § 5 erhält folgende Fassung:

„I. Benützt der Beschauer regelmäßig verkehrende öffentliche Verkehrseinrichtungen, so werden ihm die Kosten der niedrigsten Klasse ersetzt;

benützt er sonstige Verkehrsmittel, so erhält er für jeden angefangenen Kilometer folgende Vergütung:

bei Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum bis zu 600 ccm	0.25 DM,
bei Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum über 600 ccm	0.35 DM,
bei Fahrrädern und anderen Verkehrsmitteln	0.20 DM.

II. Als Vergütung für den Zeitaufwand erhalten ferner, wenn sie regelmäßig verkehrende öffentliche Verkehrseinrichtungen benutzen, der Fleischbeschautierarzt . . . . . 0.15 DM, der Fleischbeschauer und der Trichinenschauer . . . . . 0.05 DM für jeden angefangenen Kilometer.

III. 1. Legt der Beschauer den Weg zu Fuß zurück, so erhält er für jeden angefangenen Kilometer 0.25 DM

2. Muß der Weg mit Rücksicht auf die Unwegsamkeit des Geländes zu Fuß zurückgelegt werden, so erhalten für jede angefangene halbe Stunde der Fleischbeschautierarzt . . . 3.— DM, der Fleischbeschauer und der Trichinenschauer . . . . . 2.— DM. Eine Vergütung für die Kilometer wird daneben nicht gewährt. Die Unwegsamkeit des Geländes ist durch eine Bescheinigung der Kreisverwaltungsbehörde nachzuweisen.

IV. Für Wege, die der Beschauer innerhalb seines Wohnorts zurücklegt, erhält er eine Vergütung nur, wenn der einfache Weg mehr als 2 Kilometer beträgt.

V. Werden auf einer Reise mehrere Tiere beschaut, so erhält der Beschauer eine Reisevergütung nur für den tatsächlich zurückgelegten Weg.“

### § 2

Die Anlagen 7 und 9 der Fleischbeschauverordnung erhalten die in der Anlage abgedruckten Fassungen.

### § 3

§ 59 Absatz IV der Fleischbeschauverordnung wird aufgehoben.

### § 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.  
München, den 7. Dezember 1959

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
I. V. J u n k e r, Staatssekretär

Landkreis: .....

Gemeinde: .....

## Monatsnachweisung

über die **ordentliche Beschau** und **Trichinenschau** außerhalb eines öffentlichen Schlachthauses  
 Beschaubezirk .....

an die **Gemeindebehörde** in.....

Ich bestätige, daß der nachstehende Auszug mit meinem Tagebuch übereinstimmt.

....., den ..... 19.....

(Wohnort)

Fleischbeschauer: .....

Trichinenschauer: .....

Fleischbeschautierarzt: .....

Tag der Beschau	Vom Beschauer (Trichinenschauer) auszufüllen										Von der Gemeinde auszufüllen									
	des Schlachtenden		Fälle der ordentl. Beschau					Trichinenschau			Fleischschau u. Trichinenschau			Vom Schlachtenden einzuheben						
	Name	Wohnort	Rinder über 3 Monate alt	Kälber unter 3 Monate alt	Schweine	Schafe und Ziegen	Ferkel, Kitze Lämmer	Einhufer	Schweine	andere Tiere	Gebühr doppelt gem. § 3 Abs. II Ziff. 1, 2, 4, 5 der GO. z. FIBVO.	Wurde eine bakt. Unters. eingeleitet (§ 3 Abs. II Ziff. 3 d. GO. z. FIBVO.)	Erfolgte eine Zweitunters. gem. § 47 Abs. I Ziff. 1 der ABA	Untersuchung	Zuschlag f. Gem.	Entschädig. der Bayer. Fleischbesch. Ausgl. Kasse		DM	Pf.	
wenn zutreffend mit X versehen										DM	Pf.	DM	Pf.	DM	Pf.	DM	Pf.			
Übertrag:																				

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 23/1959

### Monatsaufrechnung

über **Reiseentschädigungen** bei Vornahme der **ordentlichen Beschau und Trichinenschau**  
 außerhalb eines öffentlichen Schlachthauses im Monat ..... 19.....  
 an die Stadt — Markt — Gemeinde — .....

Ich versichere, daß die Reisen mit meinen Einträgen im Tagebuch übereinstimmen, daß sie durch die Vornahme der ordentlichen Beschau und Trichinenschau entstanden und in der angegebenen Weise durchgeführt worden sind, daß kostenloses Fuhrwerk nicht gestellt und die Benutzung eines kostenlosen Fuhrwerks nicht abgelehnt wurde.

....., den ..... 19.....  
 (Wohnort)

.....  
 (Unterschrift)

Datum der Reise	Beschauort	Entfernung vom Wohnsitz	Zahl der beschauchten Schlachttiere	Öffentliche Verkehrsmittel			Zeitaufwand bei Reisen						Fußreise		Fahrrad		Kraftfahrzeuge bis zu 600 ccm		Kraftfahrzeuge über 600 ccm		Gesamt-schädigung				
				km	DM	Pf	mit öffentl. Verkehrsmitteln			zu Fuß bei unwegsamem Gelände			km 25 Pf.	km 20 Pf.	km 25 Pf.	km 35 Pf.	DM	Pf.							
							je km	DM	Pf	Std	DM	Pf													
																Übertrag:									

Bayrisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 23/1959

**Verordnung  
über die Zuständigkeit zur Genehmigung von  
Ausnahmen von der Vorschrift des § 53 Abs. 4  
Satz 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-  
Ordnung**

Vom 25. November 1959

Auf Grund des § 70 Abs. 1 Nr. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung vom 29. März 1956 (BGBl. I S. 271) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Verkehrswesens vom 17. Okt. 1952 (BayBS IV S. 257) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Die Kreisverwaltungsbehörden werden ermächtigt, in bestimmten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen von der Vorschrift des § 53 Abs. 4 Satz 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — Anbringung der Rückstrahler an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern — zu genehmigen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. November 1959 in Kraft.

München, den 25. November 1959

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft und Verkehr**

Dr. Otto Schedl, Staatsminister

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Ausnahmeverordnung zum  
Sprengstoffgesetz**

Vom 9. Dezember 1959

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) in der Fassung vom 31. Juli 1952 (BayBS I S. 383) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Justiz, für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und soziale Fürsorge folgende Verordnung:

§ 1

Die der Ausnahmeverordnung zum Sprengstoffgesetz vom 18. Februar 1954 (BayBS I S. 400) als Anlage beigefügte Liste in der Fassung der Verordnungen vom 11. Februar 1958 (GVBl. S. 26) und vom 12. Februar 1959 (GVBl. S. 101) wird dahin ergänzt, daß in Gruppe B vor dem Stoff „Pikraminsäure“ eingefügt wird:

„Pentaerythrittrinitrat in homogenen Mischungen von höchstens 8 Gewichtsteilen mit 92 Gewichtsteilen feinpulverisierter inerter Stoffe“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 1959 in Kraft.

München, den 9. Dezember 1959

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
I. V. Junker, Staatssekretär

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Moorwirtschaft und Landkultur**

Vom 10. Dezember 1959

Auf Grund des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern und des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) wird die Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für

Moorwirtschaft und Landkultur vom 12. Dezember 1956 (BayBS IV S. 314) wie folgt geändert:

§ 1

Die Bayerische Landesanstalt für Moorwirtschaft und Landkultur führt künftig die Bezeichnung „Bayerische Landesanstalt für Landkultur und Moorwirtschaft“. Ihre Außenstellen, die bisher als Moorwirtschaftsstellen bezeichnet waren, heißen „Land- und Moorkulturstellen“. Die Rhönkulturstelle Mellrichstadt behält ihre bisherige Bezeichnung bei.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.  
München, den 10. Dezember 1959

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
Dr. Hundhammer, Staatsminister

**Landesverordnung  
über das Naturschutzgebiet „Königssee“ im  
Landkreis Berchtesgaden**

Vom 11. Dezember 1959

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2 und 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) i. d. F. der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (BayBS I S. 209) erläßt das Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Das südliche und südwestliche hochalpine Gebiet im Landkreis Berchtesgaden mit dem Königssee und den Gebirgstöcken Kehlstein, Hoher Göll, Jenner, Schneibstein, Kahlersberg, Teufelshörner, Funtenseetauern, Hundstod, Watzmann, Hochkalter und den Ostabstürzen der Reiter Alpe wird in dem in § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfang mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von rd. 20 000 ha und umfaßt die nachstehend angeführten Flurstücke:

Forstbezirk Ramsau

Schapbach Distrikt I

Flurst. Nr. 99 (Restfläche), 101, 103 bis 124, 126 bis 139b, 141 bis 157, 952 (Teilfläche), 953<sup>1/2</sup>, 962<sup>1/2</sup>, 970, 1185<sup>1/2</sup>, 1356<sup>1/2</sup>, 1357/1358, 1374;

Wimbach Distrikt II

Flurst. Nr. 39 bis 79, 81 bis 98, 99, 99<sup>1/2</sup> bis 103, 850<sup>1/3</sup>, 952 (Teilfläche), 954 bis 972;

Steinberg Distrikt III

Flurst. Nr. 1 bis 4, 5 bis 38, 1280;

Hintersee-Schattseite Distrikt IV

Flurst. Nr. 1 bis 63<sup>1/2</sup>;

Hintersee-Sonnseite Distrikt V

Flurst. Nr. 66 bis 84, 84<sup>1/2</sup>, 95, 97 bis 104, 106 bis 108, 110, 112, 114 bis 145, 1354<sup>1/2</sup>, 1355<sup>1/2</sup>, 1356,

ferner

84, 84, 84, 90, 93 (Teilfläche), 93/2;  
6 9 12

Forstbezirk St. Bartholomä

Flurst. Nr. 1, 2, 3, 5a, 5b, 12 bis 32, 33a, 33b, 35 bis 53, 55 bis 74, 75, 77, 78, 80, 80/1, 81, 82, 85, 86 bis 98, 100 bis 109, 111 bis

171, 173 bis 190, 191a, 191b, 192 bis 203, 205, 206, 207/2, 216, 216/2, 223, 224, 230, 232, 234, 234/1, 235 bis 242, 245 bis 246, 248 bis 250, 252 bis 258<sup>1/2</sup>, 259 bis 270;

#### Forstbezirk Königssee

Flurst. Nr. 2 (Teilfläche), 4 (Teilfläche), 20/1, 4/1, 20/5, 20/6, 20/7, 20/8, 20/11, 20/12, 24, 33 bis 40, 40<sup>1/2</sup>, 41, 46, 46/1, 48, 48<sup>1/2</sup>, 49 bis 55, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 62/1, 63, 65, 66 bis 73, 73<sup>1/2</sup>, 74, 75, 75<sup>1/2</sup>, 76, 76<sup>1/2</sup>, 77 bis 81, 81/1, 82 bis 91, 91/3, 91<sup>1/2</sup>, 92, 93, 94<sup>1/2</sup>, 95 bis 107, 107<sup>1/2</sup>, 108, 108<sup>1/2</sup>, 109 bis 132, 133a, 133b, 134 bis 136, 136<sup>1/2</sup>, 137, 138, 139, 140 bis 143, 145, 146, 147a, 147b, 148 bis 160, 161 bis 162, 164, 166, 168 bis 175, 175<sup>1/2</sup>, 175<sup>1/3</sup>, 175<sup>1/4</sup>, 176, 177, 178, 179, 178<sup>1/2</sup>, 180, 181, 182 bis 198, 200, 201a, 201b, 202, 202<sup>1/2</sup>, 203, 204, 205 bis 237, 238, 239, 240, 242, 243, 245 bis 249, 251 bis 257, 259 bis 267, 268, 269 bis 272, 274a, 274b, 275, 276, 282, 283, 284a, 284b, 285, 286, 289 bis 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 305<sup>1/2</sup>, 306 bis 313.

#### Gemarkung Schönau

Flurst. Nr. 1359, 1360, 1361, 1362, 1363, 1364, 1365, 1366, 1367, 1368, 1369, 1370, 1371, 1372, 1373, 1375,

und folgende größere ausmärkische Seen:

Königssee	Flurst. Nr. 277
Obersee	" 204
Mittersee einschl. Ober- und Mitterseebachl	" 233
Hintersee	" 94
Funtensee	" 79
Grünsee	" 99
Schwarzensee	" 110.

Die Grenze des Schutzgebietes fällt im Osten, Süden und Westen mit der Landesgrenze zusammen. Die nördliche Grenze läuft am Schottmalhorn (Reiter Alpe) beginnend und den Hinterseegebirgen absteigend entlang der Staatswaldgrenze — den Hintersee und Zauberwald einschließend — nach Osten über Brunnerlehen, Wimbachklamm, Schapbachriedl und Klingeralm bis zum Königssee (Malerwinkel) und zum hinteren Brandkopf, Scharitzkehl, Kehlstein und in südöstlicher Richtung über die Mandlköpfe zur Höhen-Kote 2245 am Göllstein zur Landesgrenze.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium des Innern in München als der Obersten Naturschutzbehörde niedergelegt ist. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Bayer. Landesstelle für Naturschutz in München, der Regierung von Oberbayern in München, dem Landratsamt in Berchtesgaden und bei den Forstämtern Berchtesgaden und Ramsau.

#### § 3

(1) Im Bereich des Schutzgebietes ist es gemäß § 16 Abs. 2 NatSchG — unbeschadet der besonderen Bestimmungen des nachstehenden Absatzes 2 und der bisherigen Benutzungsart — verboten, ohne Genehmigung Veränderungen vorzunehmen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) von nicht geschützten Pflanzen mehr als einen Handstrauß zu entnehmen oder Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln solcher Pflanzen auszureißen oder auszugraben; geschützte Pflanzen dürfen nach §§ 4 und 5 der Naturschutzverordnung weder beschädigt noch von ihrem Standort entfernt werden,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten und Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbe-

- a) schadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge,
- c) die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen,
- d) eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) Abfälle wegzuerwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen, an anderen als den vom Landratsamt Berchtesgaden — Untere Naturschutzbehörde — im Benehmen mit dem Forstamt bestimmten Plätzen zu parken, zu baden oder zu zelten,
- f) die Bodengestalt zu verändern, Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen oder Sprengungen vorzunehmen, Schutt und anderes abzulagern,
- g) die Seeufer, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen sowie den Grundwasserstand, den Wasser-Zu- und Ablauf zu verändern,
- h) die Seen mit Motorbooten, sofern sie nicht mit Elektromotoren betrieben werden, oder mit Fahrzeugen mit Außenbordmotoren zu befahren,
- i) Wege und Straßen anzulegen oder bestehende zu verändern (ausgenommen Maßnahmen nach § 4 Abs. 1),
- k) Bauwerke, gleich welcher Art einschließlich der baurechtlich nicht genehmigungspflichtigen Zäune und Einfriedungen zu errichten, ausgenommen Abgrenzungen, die für die forst- und landwirtschaftliche Nutzung notwendig sind,
- l) vorhandene Gebäude, auch Unterkunftshütten jeder Art, zu anderen als den bisherigen Zwecken zu verwenden,
- m) Seilbahnen jeder Art und Drahtleitungen zu errichten,
- n) Verkaufsbuden oder Stände aufzustellen,
- o) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen; Wegmarkierungen und Warntafeln dürfen nur von Gemeinden, Verkehrsvereinen u. dgl. und nur im Benehmen mit der Forstbehörde und dem Landratsamt Berchtesgaden — Untere Naturschutzbehörde — durchgeführt werden,
- p) Schießübungen mit scharfer Munition aller Kaliber durchzuführen.

#### § 4

(1) Unberührt bleiben:

1. die forst- und landwirtschaftliche Nutzung und die Alm- und Weiderechte im Rahmen der bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden dinglichen Rechte; hierzu gehören auch die auf Grund der Alm- und Weiderechte notwendiger Wasserversorgungsanlagen und Wegebauten sowie das Schwenden aufkommenden Gesträuchs zwecks ungeschmälerter Erhaltung der Weideflächen und sonstiger dinglicher Berechtigungen;
2. die rechtmäßige Jagd- und Fischereinutzung;
3. der Ausbau und die Errichtung staatsforsteigener Betriebsgebäude und die Anlage oder Veränderung forstlich notwendiger Straßen und Wege nach Anhörung der Regierung von Oberbayern als höherer Naturschutzbehörde;
4. die Wildbach- und Lawinenverbauung nach Zustimmung der Forstbehörden und der Regierung von Oberbayern als höherer Naturschutzbehörde;
5. die bisherige Verwendung eines Werkmotorbootes durch die Staatliche Königssee-Schiffahrt, die Verwendung von Außenbordmotoren für den Dienst der Staatsforstverwaltung im bisherigen Umfang und die Verwendung je eines Außenbordmotors für die Fischerei im Königssee und für die Versorgung der Gaststätten St. Bartholomä und Salletalm.

(2) In besonderen Fällen kann die Regierung von Oberbayern — Höhere Naturschutzbehörde — Aus-

nahmen von den Verboten dieser Verordnung zulassen. Die Genehmigung kann an Auflagen gebunden werden.

#### § 5

Wer vorsätzlich dem Verbot des § 3 zuwiderhandelt oder den nach § 4 Abs. 2 verhängten Auflagen nicht Folge leistet, wird nach § 21 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft. Wer die Tat fahrlässig begeht, wird nach § 21 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutschen Mark oder mit Haft bestraft. Daneben kann nach § 22 des Naturschutzgesetzes auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, erkannt werden.

#### § 6

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Die bezirkspolizeiliche Vorschrift des Landratsamtes Berchtesgaden vom 18. April 1921 (Bez. Amtsbl. Nr. 18 vom 4. Mai 1921) wird aufgehoben.

München, den 11. Dezember 1959

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
I. V. J u n k e r, Staatssekretär

### Siebte Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen

Vom 14. Dezember 1959

Auf Grund des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird verordnet:

#### § 1

§ 2 der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen vom 30. November 1956 (BayBS III S. 151), in der Fassung der Verordnungen vom 22. März 1957 (GVBl. S. 51), vom 17. Juli 1957 (GVBl. S. 169), vom 20. August 1958 (GVBl. S. 205), vom 14. April 1959 (GVBl. S. 151), vom 16. Juni 1959 (GVBl. S. 197) und vom 29. August 1959 (GVBl. S. 232) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 ist „Mühdorf“ zu streichen.
2. Nr. 3 ist zu streichen.
3. Die Nrn. 4—18 werden Nrn. 3—17.
4. Hinter Nr. 17) ist einzufügen:  
„18) Mühdorf für die Amtsgerichtsbezirke Altötting, Burghausen und Mühdorf;“.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.  
München, den 14. Dezember 1959

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**  
Dr. A. H a a s, Staatsminister

### Verordnung

über die Übertragung von Befugnissen der Landesjustizverwaltung nach § 224 der Bundesrechtsanwaltsordnung

Vom 17. Dezember 1959

Auf Grund des § 224 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BGBl. I S. 565) wird verordnet:

#### § 1

Nachstehende Befugnisse, die der Landesjustizverwaltung nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zustehen, werden auf die Oberlandesgerichtspräsidenten übertragen:

- 1) Die Zurücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach Verzicht auf die Rechte aus der Zulassung (§ 14 Abs. 1 Nr. 5 Bundesrechtsanwaltsordnung),

- 2) die Zulassung bei einem Gericht im Falle des Wechsels der Zulassung (§ 33 Bundesrechtsanwaltsordnung), sofern der Vorstand der Rechtsanwaltskammer das Gesuch befürwortet,
- 3) die Zurücknahme der bisherigen Zulassung bei einem Gericht im Falle des Wechsels der Zulassung (§ 33 Abs. 4 Bundesrechtsanwaltsordnung),
- 4) die Bestellung eines Vertreters in den Fällen der §§ 53 und 161 der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Widerruf einer solchen Bestellung,
- 5) die Bestellung eines Abwicklers gemäß § 55 Bundesrechtsanwaltsordnung und der Widerruf einer solchen Bestellung,
- 6) die Bestellung des Untersuchungsrichters (§ 124 Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung),
- 7) die Staatsaufsicht über die Rechtsanwaltskammer (§ 62 Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung),
- 8) die Aufsicht über das Ehrengericht (§ 92 Abs. 3 Bundesrechtsanwaltsordnung).

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

München, den 17. Dezember 1959

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**  
Dr. A l b r e c h t H a a s, Staatsminister

### Durchführungsbestimmungen

zum Gesetz über die Grunderwerbsteuerbefreiung für den sozialen Wohnungsbau

— II. GrESWDB —

Vom 21. Dezember 1959

Auf Grund des Art. 5 des Gesetzes über die Grundsteuerbefreiung für den sozialen Wohnungsbau vom 11. Februar 1954 (BayBS III S. 438) i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 12. November 1958 (GVBl. S. 330) wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgendes bestimmt:

Zu Art. 1 des Gesetzes:

#### § 1

Gebäude

(1) Gebäude im Sinne des Gesetzes sind nur solche Bauten, die bauaufsichtlich genehmigt sind.

(2) Für die Beurteilung des Gebäudebegriffs ist der bauliche Zusammenhang maßgebend. Zu einem Gebäude gehören auch Nebengebäude, die mit dem Hauptgebäude baulich verbunden sind.

(3) Als begonnenes Bauvorhaben gilt ein Bauwerk, bei dem mindestens die Fundamente errichtet sind. Als noch im Zustand der Bebauung befindlich gelten Gebäude, die noch nicht bezugsfertig geworden sind.

(4) Als Ruinengrundstück gilt ein Grundstück, wenn oberhalb des Kellergeschosses ein auf die Dauer benutzbarer Raum nicht vorhanden ist.

#### § 2

Erbbaurecht

Dem Erwerb des Eigentums an einem Grundstück steht der Erwerb des Erbbaurechts an einem Grundstück, dem Erwerb einer Eigentumswohnung der Erwerb einer Eigentumswohnung im Wege des Wohnungserbbaurechts gleich.

## § 3

## Wohnräume

Unter die Befreiungsvorschrift fallen auch solche Wohnräume, die nach den allgemeinen Vorschriften des Grundsteuergesetzes von der Grundsteuer befreit sind, sofern sie auch nach § 92 in Verbindung mit § 99 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes grundsteuerbegünstigt wären.

## § 4

## Beschädigte Gebäude

(1) Für die Feststellung, ob ein Grundstück zu mehr als 50 v. H. beschädigt ist, sind die Verhältnisse im Erwerbszeitpunkt maßgebend. Als Erwerbszeitpunkt gilt der Tag des Vertragsabschlusses. Der Schadensgrad ist dabei nach bewertungsrechtlichen Grundsätzen zu ermitteln. Sofern der zuletzt festgestellte Einheitswert infolge teilweise durchgeführter Wiederinstandsetzung oder Wiederherstellung des beschädigten Grundstücks den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr entspricht, ist auf den Zeitpunkt des Erwerbs eine Stichtagsbewertung für die Zwecke der Grunderwerbsteuer durchzuführen.

(2) Wird ein Grundstück mit mehreren Gebäuden erworben, die teilweise oder sämtlich beschädigt sind und die eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes bilden, so ist für die Anwendung der Vergünstigungsvorschrift jedes Gebäude für sich zu beurteilen.

## § 5

## Wohnungseigentum

(1) Die vertragliche Einräumung von Sondereigentum unter Miteigentümern im Sinne des § 3 Wohnungseigentumsgesetz gilt nicht als Erwerbsvorgang im Sinne des Art. 1 Ziff. 4 Buchst. b).

(2) Die Steuervergünstigung wird beim Erwerb einer eigengenutzten Eigentumswohnung nicht dadurch ausgeschlossen, daß sich in ihr gewerbliche Räume befinden.

## § 6

## Treuhandgeschäfte

Wird bei Treuhandgeschäften ein vom Treuhänder errichtetes Wohngebäude i. S. des Art. 1 Ziff. 1 Buchst. a) oder von ihm geschaffenes Wohnungseigentum i. S. des Art. 1 Ziff. 4 Buchst. b) von diesem im Auftrag des Treugebers unmittelbar an einen Dritten weiterveräußert, so steht die Steuervergünstigung nach Art. 1 Ziff. 4 dem Dritten zu.

## § 7

## Hinzuwerb

(1) Der Hinzuwerb von Grundflächen zu einem Grundstück, das der Errichtung eines Wohngebäudes i. S. des Art. 1 Ziff. 1 Buchst. a) dient, ist nur begünstigt, wenn er vor Bezugsfertigkeit des Gebäudes stattfindet, es sei denn, daß er der Errichtung eines Anbaus i. S. des Abs. 2 oder eines selbständigen Nebengebäudes mit nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz grundsteuerbegünstigten Räumen dient. Im letzteren Fall bemißt sich der Umfang der Steuervergünstigung nach Maßgabe des Art. 2 Abs. 1 nach der durch den Anbau oder das Nebengebäude überbauten Fläche des hinzu erworbenen Grundstücks.

(2) Eine Steuerbefreiung für den Erwerb der für den Anbau verwendeten Grundfläche hat zur Voraussetzung, daß der Anbau der Neuschaffung von Wohnungen oder Wohnräumen oder von dazugehörigen Zubehörräumen oder Wirtschaftsräumen dient, die nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz grundsteuerbegünstigt sind, oder daß durch den Anbau eine bereits nach den Wohnungsbaugesetzen grundsteuerbegünstigte Wohnung in einem nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz zulässigen Ausmaß vergrößert wird.

## Zu Art. 2 des Gesetzes:

## § 8

## Besteuerungsmaßstab

Werden in einem Gebäude neben nach § 7 Abs. 2 des Ersten Wohnungsbaugesetzes oder nach § 92 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes grundsteuerbegünstigten Wohnungen und Wohnräumen auch nichtgrundsteuerbegünstigte Räume eingebaut oder befinden sich in einem nach § 110 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes nachträglich als steuerbegünstigte Wohnung anerkannten Wohngebäude auch nichtgrundsteuerbegünstigte Räume, so ist der auf diese Räume und den entsprechenden Anteil der Hausgärten und Hofräume entfallende Teil der Gegenleistung grunderwerbsteuerpflichtig. Der steuerpflichtige Teil ist dabei durch Aufteilung der Gesamtgegenleistung für das erworbene Grundstück nach dem Verhältnis, in dem die gesamte anrechenbare Grundfläche des errichteten Gebäudes zu der auf die nichtgrundsteuerbegünstigten Räume entfallenden Teilfläche steht, zu ermitteln.

## Zu Art. 3 des Gesetzes:

## § 9

## Antrag, Verpflichtungserklärung

(1) Der Antrag auf Grunderwerbsteuerbefreiung ist vom Steuerpflichtigen bei dem zuständigen Finanzamt einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

(2) Wird Steuerbefreiung nach Art. 1 Ziff. 1, 2 oder 3 Buchst. c) beantragt, so hat der Steuerpflichtige außerdem eine Verpflichtungserklärung abzugeben und geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen die ernsthafte Absicht des Erwerbers hervorgeht, steuerbegünstigt zu bauen.

(3) Im Fall des Art. 1 Ziff. 3 Buchst. a) und b) genügt eine Erklärung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes, daß das Grundstück zur Weitergabe an eine Person dient, die auf dem Grundstück ein Gebäude der in Art. 1 Ziff. 1 bezeichneten Art errichtet, oder daß das Grundstück als Tauschobjekt gegen ein Grundstück dient, dessen Erwerb nach Art. 1 Ziff. 3 Buchst. a) begünstigt ist.

## § 10

## Vorläufiges Besteuerungsverfahren

Ergibt sich aus den vorgelegten Unterlagen, daß die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung erfüllt sind, so ist der Antragsteller von der Grunderwerbsteuer vorläufig freizustellen. Soweit sich die Gegenleistung auf steuerpflichtige Grundstücksteile erstreckt, setzt das Finanzamt die Steuer nach Maßgabe des Art. 2 vorläufig fest.

## § 11

## Bescheinigung, endgültiges Besteuerungsverfahren

(1) Die Bescheinigung nach Art. 3 Abs. 3 wird von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde in zweifacher Fertigung an das zuständige Finanzamt übersandt.

(2) Nach Überprüfung der Angaben in der Bescheinigung stellt das Finanzamt — soweit die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gegeben sind — den Erwerbsvorgang endgültig frei; soweit eine Steuerpflicht in Betracht kommt, setzt es die Steuer ggf. unter Berechnung des Zuschlags nach Art. 4 Abs. 3 endgültig fest.

## Zu Art. 4 des Gesetzes:

## § 12

## Zuschlag

Die Festsetzung eines Zuschlags nach Art. 4 Abs. 3 unterbleibt, wenn für die Steuer Sicherheit in Geld geleistet wurde.



## § 13

## Überwachung

(1) Die Fälle, die nach dem Gesetz Grunderwerbsteuerfreiheit genießen, sind an Hand einer Überwachungsliste zu überwachen.

(2) Die Verwaltungsbehörden, die eine Bescheinigung nach § 11 dieser Durchführungsbestimmungen ausgestellt haben, sind verpflichtet, dem zuständigen Finanzamt alle Tatsachen mitzuteilen, durch die die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach diesem Gesetz nachträglich weggefallen sind oder teilweise Steuerpflicht nachträglich entstanden ist.

## § 14

## Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Grunderwerbsteuerbefreiung für den sozialen Wohnungsbau vom 12. November 1958 in Kraft. Die Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Grunderwerbsteuerbefreiung für den sozialen Wohnungsbau vom 10. Juli 1954 (BayBS III S. 439) sind von diesem Zeitpunkt an nicht mehr anzuwenden.

München, den 21. Dezember 1959

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
Dr. h. c. Rudolf Eberhard, Staatsminister

### Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über Beihilfen

Vom 30. November 1959

Zum Vollzug des Art. 47 des Bayer. Besoldungsgesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101) werden nachstehend die vom Bundesminister des Innern erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenvorschriften — BhV —) vom 17. März 1959 (BANz. Nr. 54, GMBL Nr. 12 S. 167) bekanntgegeben.

München, den 30. November 1959

#### Der Bayerische Ministerpräsident

I. V. Dr. h. c. Rudolf Eberhard,  
Stellvertreter des Ministerpräsidenten  
und Staatsminister der Finanzen

#### Beihilfen

#### Allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenvorschriften — BhV —)

Vom 17. März 1959

Auf Grund des § 200 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 18. September 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 1337) werden folgende allgemeine Verwaltungsvorschriften zu § 79 dieses Gesetzes erlassen:

#### Nr. 1

##### Beihilfeberechtigte Personen

(1) In Krankheits-, Geburts- und Todesfällen werden Beihilfen nach den folgenden Vorschriften gewährt:

1. Beamten und Richtern mit Ausnahme der Ehrenbeamten,
2. Ruhestandsbeamten und Richtern im Ruhestand sowie früheren Beamten und Richtern, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden sind,
3. Witwen und Witnern sowie den Kindern (§ 126 BBG) der unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Personen,

solange sie Dienstbezüge, Amtsbezüge, Unterhaltszuschuß, Ruhegehalt, Witwengeld, Witwergeld, Vollwaisengeld oder Unterhaltsbeitrag erhalten.

(2) Beihilfen werden nicht gewährt:

1. Beamten und Richtern, die nur vorübergehend oder nebenbei verwendet werden (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BBG),
  - a) wenn sie für weniger als ein Jahr beschäftigt werden, es sei denn, daß sie insgesamt mindestens ein Jahr ununterbrochen im öffentlichen Dienst tätig sind,
  - b) wenn ihre regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit durchschnittlich weniger als die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beträgt,
2. Versorgungsempfängern (Absatz 1 Ziffer 2 und 3) für die Dauer einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst, die zum Bezug von Beihilfen berechtigt.

(3) Den in den Bundesdienst abgeordneten Beamten und Richtern werden Beihilfen nach diesen Vorschriften gewährt; Vereinbarungen der beteiligten Dienstherren über einen Ausgleich der gewährten Leistungen bleiben unberührt.

#### Nr. 2

##### Beihilfefälle

(1) Beihilfefähig sind Aufwendungen, die erwachsen

1. in Krankheitsfällen
  - a) für den Beihilfeberechtigten selbst,
  - b) für die nicht selbst beihilfeberechtigte Ehefrau des Beihilfeberechtigten; für den nicht selbst beihilfeberechtigten Ehemann der Beihilfeberechtigten, sofern der Ehemann zur Zeit der Entstehung der Aufwendungen einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen die Beihilfeberechtigte hat,
  - c) für die in Absatz 2 bezeichneten Kinder;
2. in Geburtsfällen
  - a) einer Beihilfeberechtigten,
  - b) der nicht selbst beihilfeberechtigten Ehefrau des Beihilfeberechtigten;
3. im Todesfalle
  - a) eines Beihilfeberechtigten,
  - b) seines Ehegatten,
  - c) eines im Absatz 2 bezeichneten Kindes, bei Totgeburten, wenn dem Beihilfeberechtigten der Kinderzuschlag hätte gewährt werden können;
4. für Schutzimpfungen
  - a) des Beihilfeberechtigten,
  - b) seines nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten,
  - c) eines im Absatz 2 bezeichneten Kindes, wenn die Impfungen nicht kostenlos durchgeführt werden können.

(2) Aufwendungen nach Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe c, Ziffer 3 Buchstabe c und Ziffer 4 Buchstabe c werden nur für nicht selbst beihilfeberechtigte Kinder berücksichtigt, für die der Beihilfeberechtigte einen Kinderzuschlag von einer öffentlichen Verwaltung oder einem öffentlichen Betrieb bezieht. Aufwendungen für uneheliche Kinder eines männlichen Beihilfeberechtigten werden nur berücksichtigt, wenn und soweit er die Kosten des Beihilfefalles getragen hat. Bezieht der Beihilfeberechtigte den Kinderzuschlag zur Hälfte, so wird eine Beihilfe zu den Aufwendungen für das Kind nur gewährt, wenn er die Originalbelege über die Aufwendungen (Arztrechnungen, Rezepte usw.) vorlegt. In diesem Falle hat der Beihilfeberechtigte in dem Antrag auf Gewährung einer Beihilfe zu erklären, daß der andere Kinderzuschlagsberechtigte zu den Kosten des Beihilfefalles keine Beihilfe beantragt.

## Nr. 3

**Begriff der beihilfefähigen Aufwendungen**

(1) Beihilfefähig sind die notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfang

1. in Krankheitsfällen  
zur Wiedererlangung der Gesundheit, zur Besserung oder Linderung von Leiden sowie für die Beseitigung oder zum Ausgleich angeborener oder erworbener Körperschäden,
2. in Geburtsfällen  
für die Entbindung, das Wochenbett und die Säuglingsausstattung,
3. in Todesfällen  
für die Erd- oder Feuerbestattung.

(2) Notwendige Aufwendungen sind die Kosten der Behandlung durch einen Arzt, Zahnarzt oder eine andere Person, die nach dem Heilpraktikergesetz vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 251) zur Ausübung der Heilkunde oder nach dem Gesetz vom 31. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 221) zur Ausübung der Zahnheilkunde berechtigt ist, und die sonstigen unter Nr. 4 bis 11 aufgeführten Aufwendungen. Über den angemessenen Umfang der Aufwendungen entscheidet die Festsetzungsstelle. Mehraufwendungen für die Inanspruchnahme einer ersten ärztlichen Fachkraft ohne zwingenden Anlaß sind nicht beihilfefähig. Die Festsetzungsstelle kann bei Zweifel über die Notwendigkeit und den angemessenen Umfang der Aufwendungen ein Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes (-zahnarztes) einholen.

(3) Sachleistungen (ärztliche Versorgung, Krankenhausbehandlung, Heilmittel usw.) einer Krankenkasse oder Krankenversicherung sowie Krankenschein und Rezeptgebühren sind nicht beihilfefähig.

(4) In Fällen, in denen einer Person auf Grund gesetzlicher oder anderer Vorschriften Heilfürsorge, Krankenhilfe oder Kostenerstattung zusteht, sind Aufwendungen im Rahmen dieser Vorschriften nur insoweit beihilfefähig, als sie über die zustehenden Leistungen hinausgehen. Satz 1 gilt nicht für die Fälle freiwilliger Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung oder einer Ersatzkasse. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen von Beamten in Fällen, in denen ihnen auf Grund der §§ 30, 36 des Bundesbesoldungsgesetzes Heilfürsorge zusteht.

(5) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen, die zu einem Zeitpunkt entstanden sind,

1. in dem der Beihilfeberechtigte noch nicht oder nicht mehr zu den in Nr. 1 bezeichneten beihilfeberechtigten Personen gehörte oder ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst ferngeblieben war,
2. in dem die betreffende Person nicht nach Nr. 2 berücksichtigungsfähig war.

Die Aufwendungen gelten als entstanden in dem Zeitpunkt, in dem die sie verursachenden Umstände eingetreten sind, z. B. der Zeitpunkt der Behandlung durch den Arzt, des Einkaufs von Arzneien, der Lieferung eines Hilfsmittels.

(6) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen eines Versorgungsempfängers (Nr. 1 Abs. 1 Ziff. 2 und 3), der außerhalb des öffentlichen Dienstes beruflich tätig ist und des nicht selbst beihilfeberechtigten berufstätigen Ehegatten eines Beihilfeberechtigten (Nr. 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b), wenn nachgewiesen wird, daß der Krankheitsfall überwiegend in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Berufstätigkeit steht.

(7) Aufwendungen im Todesfalle des Ehegatten eines Beihilfeberechtigten (Nr. 2 Abs. 1 Ziff. 3 Buchstabe b) sind nur insoweit beihilfefähig, als sie nicht

durch Leistungen gedeckt sind, die auf Grund einer früheren Berufstätigkeit des Ehegatten gewährt werden und die nicht ausschließlich auf eigenen Beiträgen beruhen.

## Nr. 4

**Beihilfefähige Aufwendungen in Krankheitsfällen**

Die beihilfefähigen Aufwendungen umfassen die Kosten für:

1. Ärztliche und zahnärztliche Untersuchung, Beratung und Verrichtung sowie Begutachtung bei Durchführung dieser Vorschriften.
2. Zahnprothetische und kieferorthopädische Leistungen (Nr. 7 und 8).
3. Unterkunft und Verpflegung in der dritten Pflegeklasse in inländischen öffentlichen oder freien gemeinnützigen Krankenanstalten. Bei Unterbringung in einer höheren Pflegeklasse sind daneben 80 vom Hundert des Unterschiedsbetrags zwischen den Kosten für die Unterkunft und Verpflegung in der zweiten und in der dritten Klasse beihilfefähig. Sind in den Pflegesätzen der dritten Klasse die Kosten für ärztliche Behandlung enthalten, so gelten im allgemeinen 80 vom Hundert der Pflegesätze als Kosten für Unterkunft und Verpflegung. Bei Unterbringung in einer nach § 30 der Gewerbeordnung konzessionierten privaten Krankenanstalt oder Privatklinik sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zu dem Betrage beihilfefähig, der am Orte der Unterbringung oder in nächster Umgebung für Unterkunft und Verpflegung in einer öffentlichen oder freien gemeinnützigen Krankenanstalt beihilfefähig wäre. Die beihilfefähigen Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind in voller Höhe berücksichtigungsfähig, wenn der Beihilfeberechtigte in seiner Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, weil er gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet ist, andernfalls nur zu 75 vom Hundert.

## 4. Erste Hilfe.

5. Eine nach ärztlicher Bescheinigung notwendige Berufspflegekraft. Die Kosten einer vom Arzt als geeignet erklärten Ersatzpflegekraft können unter derselben Voraussetzung als beihilfefähig anerkannt werden, jedoch höchstens bis zur Höhe der Kosten für eine Berufspflegekraft. Die Kosten für eine Pflege durch nahe Angehörige oder im Haushalt des Beihilfeberechtigten tätige Personen sind nicht beihilfefähig.

6. Die bei ärztlichen oder zahnärztlichen Verrichtungen verbrauchten und die auf schriftliche ärztliche Verordnung beschafften Heilmittel, Verbandmittel und dergleichen.

7. Eine vom Arzt schriftlich angeordnete Untersuchung und die dabei verbrauchten Stoffe.

8. Eine vom Arzt schriftlich angeordnete Heilbehandlung und die dabei verbrauchten Stoffe. Zur Heilbehandlung gehören auch ärztlich verordnete Bäder (Moor-, Mineral-, Schwitzbäder usw.), Massagen, Krankengymnastik und Bestrahlungen, Aufwendungen für eine wissenschaftlich nicht anerkannte Heilbehandlung können von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen werden.

9. Beschaffung, Unterhaltung oder Ersatz der vom Arzt schriftlich verordneten Hilfsmittel bei organischen Fehlern (z. B. bei Sehfehlern, Schwerhörigkeit, Verunstaltung, Verkrüppelung), die

- a) zur Erzielung eines den dienstlichen Anforderungen oder den Erfordernissen des täglichen Lebens entsprechenden Zustandes erforderlich und

- b) nach dem Bundesversorgungsgesetz als Hilfsmittel zugelassen sind. Aufwendungen über 100 DM für ein Hilfsmittel sind nur beihilfefähig, wenn die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher — in dringenden Fällen nachträglich — anerkannt hat. Die Kosten für Ersatzbatterien von Hörgeräten sind nicht beihilfefähig. Bei orthopädischer Fußbekleidung sind nur die Kosten für orthopädische Maßschuhe, gekürzt um den Betrag für eine normale Fußbekleidung, beihilfefähig. Nicht beihilfefähig sind die Kosten für Schuhe, mit kleinen Besonderheiten (Gesundheitsschuhe, z. B. solche mit verstärkter Ferse, Kappe oder mit Stütze), die auch fabrikmäßig hergestellt werden können.
10. Die Beförderung des Erkrankten und, falls erforderlich, einer Begleitperson sowie die Gepäckbeförderung, wenn die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit dieser Aufwendungen vorher dem Grunde nach anerkannt hat, es sei denn, daß sich die Notwendigkeit der sofortigen Behandlung plötzlich ergeben hat. Besteht die Möglichkeit, öffentliche, regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel zu benutzen, sind nur die Kosten dafür und nur die der niedrigsten Beförderungsklasse unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen beihilfefähig. Höhere Beförderungskosten dürfen nur insoweit berücksichtigt werden, als sie unvermeidbar sind oder waren, insbesondere, wenn der behandelnde Arzt bescheinigt, daß die anderweitige Beförderung wegen des Gesundheitszustandes des Erkrankten erforderlich ist oder war. Bei Behandlung am Orte des Erkrankten oder in der nächsten Umgebung sind die Kosten für die Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel nicht beihilfefähig.

## Nr. 5

**Beihilfefähige Aufwendungen bei Sanatoriumsaufenthalt**

(1) Die Kosten für Unterbringung und Verpflegung in einem Sanatorium sowie die Auslagen für Kurtaxe und die Kosten des ärztlichen Schlußberichtes sind neben Aufwendungen nach Nr. 4 Ziff. 1, 6 bis 8 und 10 nur dann beihilfefähig, wenn

1. ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten darüber vorgelegt wird, daß die Sanatoriumsbehandlung dringend notwendig ist und nicht durch stationäre Behandlung in einer anderen Krankenanstalt oder durch eine Heilkur mit gleicher Erfolgsaussicht ersetzbar ist, und
2. die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat.

In dringenden Fällen, in denen die sofortige Einlieferung des Kranken zur stationären Behandlung in einem Sanatorium geboten ist, ist der Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit unverzüglich nachzuholen.

(2) Die Kosten für Unterbringung und Verpflegung sind bis zur Höhe des niedrigsten Satzes des Sanatoriums beihilfefähig. Nr. 4 Ziff. 3 letzter Satz ist anzuwenden.

(3) Ein Sanatorium im Sinne dieser Vorschriften ist eine Krankenanstalt,

1. die die zur Durchführung einer besonderen Heilbehandlung erforderlichen Einrichtungen und Pflegepersonen besitzt,
2. in der die Behandlung durch einen dafür vorgebildeten Arzt geregelt und überwacht wird und

3. die der Aufsicht des zuständigen Gesundheitsamtes untersteht (§ 47 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 — Reichsministerialblatt S. 327 —; vgl. hierzu das vom Statistischen Bundesamt herausgegebene Verzeichnis der Krankenanstalten).

## Nr. 6

**Beihilfefähige Aufwendungen bei Heilkuren**

(1) Beamten und Richtern (Nr. 1 Abs. 1 Ziff. 1) werden Beihilfen zu den Kosten einer planmäßigen Heilkur unter ärztlicher Leitung in einem Ort des vom Bundesminister des Innern auf Grund von Vorschlägen der Länder aufgestellten Heilbäderverzeichnisses bis zu 30 Kalendertagen einschließlich der Reisetage gewährt, wenn die Festsetzungsstelle auf Grund des Gutachtens eines von der Festsetzungsstelle bezeichneten Amts- oder Vertrauensarztes vor Beginn der Kur anerkennt, daß eine solche Heilkur als Heilmaßnahme zur Erhaltung der Dienstfähigkeit notwendig ist und der gleiche Heilerfolg durch eine andere Behandlungsweise am Wohnort oder in nächster Umgebung nicht zu erwarten ist.

(2) Beihilfen zu den Kosten von Heilkuren werden nicht gewährt,

1. wenn der Beihilfeberechtigte in den dem Antragsmonat vorausgegangenen drei Jahren nicht ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen ist,
2. nach Stellung des Antrags auf Entlassung,
3. in den letzten zwölf Monaten vor Erreichen der Altersgrenze, es sei denn, daß es sich um die Folgen einer Dienstbeschädigung handelt,
4. solange der Beihilfeberechtigte aus straf- oder disziplinarrechtlichen Gründen vorläufig des Dienstes enthoben ist,
5. wenn die Versetzung in den Ruhestand oder die Entlassung unmittelbar bevorsteht.

(3) Beihilfen für Nachkuren werden nicht gewährt. Heilkuren in den Seeheilbädern sind nur beihilfefähig, wenn sie außerhalb der Zeit vom 15. Juni bis 15. September durchgeführt werden.

(4) Beihilfefähig sind neben Aufwendungen nach Nr. 4 Ziff. 1, 6, 8 und 10 die Kosten für

1. die Kurtaxe und den Schlußbericht des Kurarztes,
2. die Unterkunft und Verpflegung bis zum Höchstbetrage von 10 DM täglich, wenn der Beihilfeberechtigte in seiner Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, weil er gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet ist, im übrigen bis zum Höchstbetrage von 7 DM täglich.

## Nr. 7

**Beihilfefähige Aufwendungen bei zahnprothetischer Behandlung**

(1) Aufwendungen für Zahnersatz (zahnprothetische Behandlung) sind nur unter den folgenden Voraussetzungen beihilfefähig:

1. Der Beihilfeberechtigte muß bei Stellung des Antrags auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen (Nr. 3) entweder unmittelbar vorher ununterbrochen mindestens ein Jahr oder insgesamt mindestens zehn Jahre dem öffentlichen Dienst angehört haben. Ferner darf zu diesem Zeitpunkt nicht feststehen, daß der Beihilfeberechtigte in den nächsten drei Monaten

aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, es sei denn, daß er nach seinem Ausscheiden nach Nr. 1 Abs. 1 Ziff. 2 beihilfeberechtigt wird. Satz 1 gilt nicht für Versorgungsberechtigte, die als solche oder auf Grund einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst beihilfeberechtigt sind.

2. Der Zahnersatz muß in der vorgesehenen Art und dem geplanten Umfange zur Verhütung von Krankheiten oder zur Wiedererlangung der Gesundheit notwendig sein. Aufwendungen für festsitzenden Zahnersatz sind nur dann beihilfefähig, wenn die als Brückenpfeiler oder als Stütz-zähne vorgesehenen oder die zu überkronenden Zähne frei von krankhaftem Befund sind. Bei Brücken dürfen im Regelfalle höchstens die Kosten für fünf Glieder — bei Überbrückung von vier Schneidezähnen höchstens die Kosten für sechs Glieder — einschließlich der Trägerzähne als beihilfefähig anerkannt werden. Zwischenprothesen sind nur dann beihilfefähig, wenn ihre Verwendung aus gesundheitlichen oder dienstlichen Gründen unerlässlich ist.

3. Vor Beginn der Ausführung muß

- a) der Beihilfeberechtigte der Festsetzungsstelle einen Heil- und Kostenplan mit Zahnbild (Zahnschema) über den vorgesehenen Zahnersatz — auf Verlangen der Festsetzungsstelle auch eine amts- oder vertrauensärztliche (-zahnärztliche) Bescheinigung über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Zahnersatzes — vorgelegt und
- b) die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit anerkannt haben. Der Heil- und Kostenplan für festsitzenden Zahnersatz muß die Bescheinigung des Zahnarztes enthalten, daß die als Brückenpfeiler oder für Stütz-zähne dienenden oder zu überkronenden Zähne frei von Krankheitsherden sind. Die Beihilfefähigkeit kann nachträglich anerkannt werden, wenn der Beihilfeberechtigte die Anerkennung der Beihilfefähigkeit ohne sein Verschulden nicht vorher beantragt hat. Wenn nur unbrauchbar gewordener herausnehmbarer Zahnersatz im bisherigen Umfang erneuert werden soll, braucht weder ein Heil- und Kostenplan vorgelegt noch die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt zu werden.

(2) Die nachstehenden Leistungen sind nur bis zu folgenden Beträgen beihilfefähig:

1. Platte aus Kunststoff . . . . .	40 DM
je Zahn an der Platte . . . . .	8 DM
2. Metallplatte . . . . .	120 DM
je Zahn an der Platte . . . . .	8 DM
3. Metallbügel	
gebogen . . . . .	60 DM
gegossen . . . . .	90 DM
je dazugehöriger Zahn . . . . .	8 DM
4. Brücke, je Glied . . . . .	60 DM
5. Kronen aus Metall, Porzellan oder Kunststoff, je Krone . . . . .	60 DM
6. Stütz-zähne, je Zahn . . . . .	60 DM
7. Klammern	
gebogen . . . . .	6 DM
gegossen . . . . .	8 DM
8. Saugvorrichtungen, je . . . . .	10 DM
9. Funktionsabdruck	
für einen Kiefer . . . . .	20 DM
für beide Kiefer . . . . .	35 DM
10. gegossene Füllungen (Inlays), je . . . . .	30 DM
11. Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit einer Prothese	
bei Sprung oder Bruch . . . . .	20 DM

Erweitern einer Basisplatte um einen neuen Zahn . . . . . 25 DM  
für jeden weiteren Zahn . . . . . 8 DM

12. Erweitern einer Basisplatte um eine neue Klammer . . . . . 20 DM  
für jede weitere Klammer . . . . . 6 DM

13. Unterfütterung einer Basisplatte . . . . . 30 DM

Andere als die vorstehend aufgeführten zahnprothetischen Leistungen sind mit dem Rechnungsbetrag beihilfefähig, jedoch höchstens mit dem Zweifachen der Mindestsätze des Abschnittes III der Preußischen Gebührenordnung (Preugo). Die Mehrkosten bei Verwendung von Platin, Gold und Goldlegierungen sind nur beihilfefähig, wenn eine Kiefer- oder Zahnbettverletzung vorliegt, die nach zahnärztlicher Bescheinigung die Verwendung von Edelmetall unbedingt notwendig macht.

Nr. 8

**Beihilfefähige Aufwendungen bei kieferorthopädischer Behandlung**

(1) Die Aufwendungen für eine kieferorthopädische Behandlung oder für die Beseitigung von Kiefermißbildungen sind nur beihilfefähig, wenn

1. der Amts- oder Vertrauensarzt (-zahnarzt) auf Grund eines Heil- und Kostenplanes des Zahnarztes bescheinigt, daß die Behandlung in dem vorgesehenen Umfange zur Herstellung der Kaufähigkeit oder zur Verhütung einer Krankheit notwendig und die Höhe der Kosten angemessen ist und
2. die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen vor Beginn der Behandlung anerkannt hat.

Die Aufwendungen sind nach Schwierigkeit und Dauer der Behandlung bis zu einem Höchstbetrag von 600 DM für jede Person beihilfefähig. Bei besonders langwieriger Behandlung können Aufwendungen bis zu 800 DM als beihilfefähig anerkannt werden. In die vorstehenden Höchstsätze sind die Kosten für Hilfsmittel eingeschlossen.

(2) Die Aufwendungen dürfen nur für jeweils ein Jahr als beihilfefähig anerkannt werden. Aufwendungen für die weitere Behandlung sind nur beihilfefähig, wenn nach einem vorher einzuholenden Gutachten eines Facharztes für Kieferorthopädie von der Fortsetzung der Behandlung ein ausreichender Erfolg zu erwarten ist.

Nr. 9

**Beihilfefähige Aufwendungen in Geburtsfällen**

(1) Die beihilfefähigen Aufwendungen umfassen die Kosten

1. für die Hebamme im Rahmen der Gebührenordnung,
2. für die ärztliche Hilfe und Schwangerschaftsüberwachung,
3. für die vom Arzt oder der Hebamme verbrauchten Stoffe und Verbandmittel sowie die auf schriftliche ärztliche Verordnung beschafften Stoffe, wie Heilmittel, Verbandmittel und dergleichen,
4. für die Unterkunft und Verpflegung in Entbindungsanstalten; Nr. 4 Ziff. 3 gilt entsprechend,
5. für eine Hauspflegerin bei Geburten (auch bei Fehl- und Totgeburten) in der Wohnung nur, wenn die Wöchnerin nicht bereits von einer Kraft nach Nr. 4 Ziff. 5 gepflegt wird, für einen Zeitraum bis zu 14 Tagen, beginnend mit dem Tage der Geburt; Nr. 4 Ziff. 5 letzter Satz ist anzuwenden,
6. für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung bei Lebendgeburten bis zu 180 DM,

7. für die durch die Niederkunft unmittelbar veranlaßten Fahrten; Nr 4 Ziff. 10 gilt entsprechend,
8. für Unterkunft und Pflege eines Frühgeborenen in einer dafür geeigneten Einrichtung.

(2) Die Beihilfe in Geburtsfällen erhöht sich, falls die Mutter stillt, um den Betrag eines Stillgeldes, wenn

1. die Bezüge des Beihilfeberechtigten (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigungen) die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigen und
2. Stillgeld nicht auf Grund des Mutterschutzgesetzes, der Reichsversicherungsordnung oder anderer Vorschriften gewährt wird.

Das Stillgeld wird gewährt, solange die Mutter stillt, längstens bis zum Ablauf der 26. Woche nach der Niederkunft. Es beträgt für jeden Kalender-tag 0,75 DM.

#### Nr. 10

#### Beihilfefähige Aufwendungen bei Behandlung im Ausland

(1) Bei Tuberkuloseerkrankung sind ausnahmsweise die Aufwendungen für die Behandlung, Unterkunft und Verpflegung in einer Tuberkuloseheilstätte im Hochgebirge der Schweiz beihilfefähig, wenn nach amts- oder vertrauensärztlichem Gutachten eine Behandlung im Inland keinen Erfolg verspricht und die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vor Antritt der Reise anerkannt hat. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind nur in Höhe des niedrigsten Satzes der Anstalt beihilfefähig. Nr. 4 Ziff. 3 letzter Satz ist anzuwenden.

(2) Erkrankt ein im Inland wohnender Beihilfeberechtigter auf einer Auslandsdienstreife und kann die Krankenbehandlung nicht bis zur Rückkehr ins Inland aufgeschoben werden, so sind die im Ausland entstehenden notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfang beihilfefähig.

(3) Erkrankt ein im Inland wohnender Beihilfeberechtigter oder in Nr. 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b und c bezeichneter Angehöriger bei privatem Aufenthalt im Ausland, so sind die notwendigen Aufwendungen für die Krankenbehandlung im Ausland bis zur Höhe der beihilfefähigen Aufwendungen beihilfefähig, die bei einer Behandlung des Krankheitsfalles am Wohnort des Beihilfeberechtigten entstanden wären.

(4) Der Bundesminister des Innern bestimmt das Nähere über die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen

1. der im Ausland wohnenden Versorgungsempfänger und ihrer nach Nr. 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe b und c berücksichtigungsfähigen Angehörigen,
2. der im Ausland wohnenden, in Nr. 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b und c bezeichneten Angehörigen von Beihilfeberechtigten, die im Inland wohnhaft sind.

#### Nr. 11

#### Beihilfefähige Aufwendungen in Todesfällen

Die beihilfefähigen Aufwendungen in Todesfällen umfassen nur die Kosten für die Leichenschau, den Sarg, die Einsargung, die Aufbahrung, die Überführung der Leiche zum nächstgelegenen Krematorium, die Einäscherung, die Urne, die Überführung der Leiche oder Urne nach der Beisetzungsstelle bis zur Höhe der Kosten einer Überführung an den Familienwohnsitz, den Erwerb einer Grabstelle oder eines Beisetzungs- oder Aufstellungsplatzes der Urne bis zur Höhe der Kosten für ein Reihengrab auf die übliche Liegezeit, sowie für die

Beisetzung und die Anlegung der Grabstelle einschließlich der Grundlage für ein Grabdenkmal.

#### Nr. 12

#### Bemessung der Beihilfen

(1) Die Beihilfe beträgt 50 vom Hundert der beihilfefähigen Aufwendungen. Dieser Satz erhöht sich bei Vorhandensein einer oder mehrerer nach Nr. 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b und c berücksichtigungsfähiger Personen um je 5 vom Hundert, höchstens jedoch um 20 vom Hundert; dabei werden uneheliche Kinder eines männlichen Beihilfeberechtigten nur berücksichtigt, wenn er sie in seine Wohnung aufgenommen oder auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Empfänger von Vollwaisengeld werden bei der Bemessung der Beihilfe nach Satz 2 untereinander berücksichtigt, wenn ihr Versorgungsanspruch auf demselben Versorgungsfall beruht und sie nicht auf Grund eigener Beschäftigung selbst beihilfeberechtigt sind.

(2) Sind freiwillig Versicherte trotz ausreichender Versicherung für bestimmte Krankheiten von den Leistungen ausgeschlossen oder sind die Leistungen eingestellt worden, so erhöht sich der nach Absatz 1 zustehende Satz für Aufwendungen in diesen Fällen um 20 vom Hundert.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann die nach den Absätzen 1 und 2 zustehenden Sätze erhöhen,

1. wenn die Aufwendungen infolge einer Dienstbeschädigung entstanden sind,
2. für Personen, die bei Inkrafttreten dieser Vorschriften nicht versichert sind, das 60. Lebensjahr vollendet haben und bis zum 31. Dezember 1959 nachweisen, daß sie von keiner Krankenversicherung mehr aufgenommen werden,
3. im Falle einer Leichenüberführung, wenn der Tod während einer Dienstreise oder einer Abordnung oder vor der Ausführung eines dienstlich angeordneten Umzuges außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes des Verstorbenen eingetreten ist,
4. im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern in besonderen Ausnahmefällen, die nur bei Anlegung des strengsten Maßstabes anzunehmen sind.

#### Nr. 13

#### Verfahren

(1) Die Beihilfen werden auf Antrag gewährt. Als Festsetzungsstellen entscheiden

1. die obersten Dienstbehörden über die Anträge ihrer Bediensteten und der Leiter der ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden,
2. die den obersten Dienstbehörden unmittelbar nachgeordneten Behörden über die Anträge der Bediensteten ihres Geschäftsbereichs,
3. die Pensionsregelungsbehörden über die Anträge der Versorgungsempfänger.

Die obersten Dienstbehörden können die Zuständigkeit für ihren Geschäftsbereich abweichend regeln.

(2) Die Anträge sind der zuständigen Festsetzungsstelle vorzulegen. In den Fällen des Absatzes 1 Ziffer 2 sind sie über die Beschäftigungsdienststelle zu leiten. Für die Anträge, die Kassenanweisung und die Mitteilung über die Gewährung der Beihilfe sind die vom Bundesminister des Innern herausgegebenen Formblätter zu verwenden. Die Anträge sind vertraulich zu behandeln.

(3) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen (Nr. 3 Abs. 5 Satz 2), spätestens jedoch ein Jahr nach der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt hat.

(4) Eine Beihilfe kann nur beantragt werden, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten beihilfefähigen Aufwendungen insgesamt mehr als 50 DM betragen.

(5) Die Beihilfe ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

(6) Die Belege sind vor Rückgabe an den Beihilfeberechtigten von der Festsetzungsstelle durch Stempelaufdruck „Für Beihilfezwecke verwendet“ kenntlich zu machen.

(7) Auf eine zu erwartende Beihilfe können angemessene Abschlagszahlungen geleistet werden.

(8) Bei Beihilfen von mehr als 500 DM, bei stationären Behandlungen oder Heilkuren von mehr als 1000 DM, hat der Beihilfeberechtigte die ihm von der Festsetzungsstelle zurückgegebenen Belege für die beihilfefähigen Aufwendungen noch drei Jahre nach dem Empfang der Beihilfe aufzubewahren und auf Anfordern vorzulegen, soweit sie nicht bei einer Versicherung verbleiben. Die Festsetzungsstelle hat ihn bei der Rückgabe der Belege hierauf hinzuweisen.

#### Nr. 14

##### Gewährung von Beihilfen an Hinterbliebene und andere Personen in Todesfällen

(1) Beim Ableben eines in Nr. 1 Abs. 1 bezeichneten Beihilfeberechtigten werden dem hinterbliebenen Ehegatten oder den im Zeitpunkt des Ablebens kinderzuschlagsberechtigten Kindern Beihilfen zu den beihilfefähigen Aufwendungen in noch nicht abgewickelten Beihilfefällen und zu den beihilfefähigen Aufwendungen für die Beisetzung des Verstorbenen gewährt, auch wenn sie nicht nach Nr. 1 beihilfeberechtigt sind.

(2) Sind Hinterbliebene nach Absatz 1 nicht vorhanden, so können Beihilfen zu den in Absatz 1 bezeichneten Aufwendungen auch an andere Personen gewährt werden, soweit sie durch diese Aufwendungen belastet sind.

#### Nr. 15

##### Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. April 1959 in Kraft. Aufwendungen, die bis zum Tage vor dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschriften entstanden sind (Nr. 3 Abs. 5 Satz 2), sind nach den bisherigen Beihilfengrundsätzen abzuwickeln. Für Aufwendungen, deren Beihilfefähigkeit bis zu diesem Zeitpunkt anerkannt worden ist, gilt das gleiche, wenn dies für den Beihilfeberechtigten günstiger ist. Versicherungsbeiträge, die für die Zeit nach dem 31. März 1959 entrichtet worden sind, gelten nicht als beihilfefähige Aufwendungen.

(2) Der Bundesminister des Innern regelt nach Anhörung des Auswärtigen Amtes, mit welchen Abweichungen diese Verwaltungsvorschriften auf die ins Ausland abgeordneten Beamten und die Beamten mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland anzuwenden sind.

(3) Diese Verwaltungsvorschriften gelten nicht für die Deutsche Bundesbahn.

(4) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern für die A-Mitglieder der Postbeamtenkrankenkasse besondere Vorschriften erlassen.

Bonn, den 17. März 1959

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

### Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst (DBJuVAPO)

Vom 10. Dezember 1959

Auf Grund des § 57 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst vom 21. Juni 1957 (GVBl. S. 213) wird Nr. 12 Absatz I Satz 1 der Durchführungsbestimmungen zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst (DBJuVAPO) vom 21. Juni 1957 (GVBl. S. 223) i. d. F. vom 6. März 1958 (GVBl. S. 38) und vom 30. Oktober 1959 (GVBl. S. 255) geändert wie folgt:

„Die Prüfungsgebühr beträgt 100.— DM.“

München, den 10. Dezember 1959

Bayerisches Landespersonalamt  
Der Vorsitzende: Dr. Baer

#### Hinweise

Die Bekanntmachung über die Errichtung von Beschußabfertigungsstellen als Außenstellen der Beschußnebenstelle beim Bayer. Landesamt für Maß und Gewicht vom 24. September 1955 (BayBS I S. 440) ist durch eine im Amtsblatt des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr 1959 S. 128 veröffentlichte Bekanntmachung aufgehoben worden.

München, den 2. Dezember 1959

Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft und Verkehr  
I. A. Dr. Heigl, Ministerialrat

\*

Die Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den höheren landwirtschaftlichen Staatsdienst vom 1. April 1949 (BayBS IV S. 316) ist aufgehoben worden durch die Ausbildungsordnung für den höheren landwirtschaftlichen Staatsdienst einschließlich des landwirtschaftlichen Lehramts vom 21. Mai 1959 (LMBI. S. 264).

München, den 22. Dezember 1959

Bayerisches Staatsministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
I. A. Prof. Dr. Dürrwaechter,  
Ministerialdirektor



